

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 235/89 der Kommission vom 31. Januar 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 236/89 der Kommission vom 31. Januar 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 237/89 der Kommission vom 31. Januar 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors	5
Verordnung (EWG) Nr. 238/89 der Kommission vom 31. Januar 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	7
Verordnung (EWG) Nr. 239/89 der Kommission vom 31. Januar 1989 zur Festsetzung der bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbaren ermäßigten Abschöpfung	10
Verordnung (EWG) Nr. 240/89 der Kommission vom 31. Januar 1989 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	11
Verordnung (EWG) Nr. 241/89 der Kommission vom 31. Januar 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl	13
Verordnung (EWG) Nr. 242/89 der Kommission vom 31. Januar 1989 zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen	15
Verordnung (EWG) Nr. 243/89 der Kommission vom 31. Januar 1989 zur Festsetzung der Abgabe, die in Spanien für die dem System der Kontrolle der Preise unterworfenen Erzeugnisse gilt, für Februar 1989	16
Verordnung (EWG) Nr. 244/89 der Kommission vom 31. Januar 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten	17
Verordnung (EWG) Nr. 245/89 der Kommission vom 31. Januar 1989 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter	20

Preis : 10,50 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EWG) Nr. 246/89 der Kommission vom 31. Januar 1989 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	23
Verordnung (EWG) Nr. 247/89 der Kommission vom 31. Januar 1989 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	25
Verordnung (EWG) Nr. 248/89 der Kommission vom 31. Januar 1989 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle	30
Verordnung (EWG) Nr. 249/89 der Kommission vom 31. Januar 1989 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die fünfte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3421/88 eröffneten Dauerausschreibung	31
Verordnung (EWG) Nr. 250/89 der Kommission vom 31. Januar 1989 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	33
Verordnung (EWG) Nr. 251/89 der Kommission vom 31. Januar 1989 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	39
Verordnung (EWG) Nr. 252/89 der Kommission vom 31. Januar 1989 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	41
Verordnung (EWG) Nr. 253/89 der Kommission vom 31. Januar 1989 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ...	44
Verordnung (EWG) Nr. 254/89 der Kommission vom 30. Januar 1989 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 113 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle	47
Verordnung (EWG) Nr. 255/89 der Kommission vom 30. Januar 1989 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 200 000 Tonnen Gerste aus Beständen der französischen Interventionsstelle	48
* Empfehlung Nr. 256/89/EGKS der Kommission vom 30. Januar 1989 über die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern	49
Verordnung (EWG) Nr. 257/89 der Kommission vom 31. Januar 1989 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind	53
Verordnung (EWG) Nr. 258/89 der Kommission vom 31. Januar 1989 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln)	56

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

89/71/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1988 zur Genehmigung des von Frankreich gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 eingereichten Programms für die Umstellung von Hopfensorten	58
--	-----------

89/72/EWG :	
* Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1988 über das von Frankreich gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 vorgelegte spezifische Programm für die Ausrüstung von Fischereihäfen in Frankreich	60
89/73/EWG :	
* Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1988 über Anträge Griechenlands auf eine außerordentliche Finanzhilfe im sozialen Bereich (Haushaltsjahr 1988)	62
89/74/EWG :	
* Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1988 über die Ablehnung des Antrags der Firma Smith Kline & French Laboratories Limited nach der Verordnung (EWG) Nr. 2641/84 des Rates gegen Jordanien	67
89/75/EWG :	
* Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1988 zur Änderung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates festgelegten und in der Bundesrepublik Deutschland und der Griechischen Republik gegenüber Rumänien für einige gewerbliche Waren angewandten Einfuhrregelung	69
89/76/EWG :	
* Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1988 zur Genehmigung eines von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Programms zur Verbesserung der Vermarktungs- und Verarbeitungsbedingungen für Obst und Gemüse in Hessen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates	71
89/77/EWG :	
* Entscheidung der Kommission vom 29. Dezember 1988 zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, den Verkehr mit Saatgut einiger Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten zu beschränken	72
89/78/EWG :	
* Entscheidung der Kommission vom 29. Dezember 1988 zur Liberalisierung des Handels mit bestimmten landwirtschaftlichen Pflanzenarten zwischen Portugal und anderen Mitgliedstaaten	75
89/79/EWG :	
* Entscheidung der Kommission vom 13. Januar 1989 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur in Italien (Kalabrien) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates	78
89/80/EWG :	
* Entscheidung der Kommission vom 16. Januar 1989 zur Genehmigung der sechsten Änderung des von Italien vorgelegten Plans für eine beschleunigte Tilgung der klassischen Schweinepest	79

Berichtigungen

* Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln (ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988)	80
* Berichtigung der Richtlinie 89/23/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1988 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. Nr. L 11 vom 14. 1. 1989)	80

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 235/89 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1989

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 166/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2401/88 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen:— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 30. Januar 1989 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2401/88 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 96.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	20,50	125,00
0712 90 19	20,50	125,00
1001 10 10	53,13	166,81 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	53,13	166,81 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	14,94	118,26
1001 90 99	14,94	118,26
1002 00 00	58,63	110,93 ⁽³⁾
1003 00 10	49,19	118,07
1003 00 90	49,19	118,07
1004 00 10	40,25	71,75
1004 00 90	40,25	71,75
1005 10 90	20,50	125,00 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
1005 90 00	20,50	125,00 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
1007 00 90	43,84	135,97 ⁽⁴⁾
1008 10 00	49,19	21,91
1008 20 00	49,19	72,71 ⁽⁴⁾
1008 30 00	49,19	0,00 ⁽⁴⁾
1008 90 10	(⁵)	(⁵)
1008 90 90	49,19	0,00
1101 00 00	35,10	179,58
1102 10 00	96,27	169,18
1103 11 10	95,80	272,90
1103 11 90	36,65	192,86

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 236/89 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1989

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 166/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2402/88 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 30. Januar 1989 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 99.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	7,96
1001 10 90	0	0	0	7,96
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 237/89 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1989

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2306/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse muß, gegebenenfalls pauschal, auf der Grundlage des Saccharosegehalts oder des Gehalts an anderem als in Saccharose ausgedrücktem Zucker des betreffenden Erzeugnisses und der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden. Die Abschöpfungen, die auf Ahornzucker und Ahornsirup zu erheben sind, werden jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78⁽⁴⁾, muß der Grundbetrag der Abschöpfung für 100 Kilogramm des Erzeugnisses für einen Saccharosegehalt von 1 v. H. festgesetzt werden.

Der Grundbetrag der Abschöpfung ist gleich einem Hundertstel des arithmetischen Mittels der während der ersten 20 Tage des dem Monat, für den der Grundbetrag der Abschöpfung festgesetzt wird, vorangehenden Monats anwendbaren Abschöpfungen je 100 Kilogramm Weißzucker. Das arithmetische Mittel der Abschöpfungen muß jedoch durch die am Tag der Festsetzung des Grundbetrags auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung ersetzt werden, wenn diese Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von diesem Durchschnitt abweicht.

Der Grundbetrag muß monatlich festgesetzt werden. Er muß jedoch während des Zeitraums zwischen dem Tag seiner Festsetzung und dem ersten Tag des auf den Monat, für den der Grundbetrag anwendbar ist, folgenden

Monats geändert werden, wenn die auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von dem obengenannten arithmetischen Mittel oder von der Abschöpfung auf Weißzucker abweicht, die zur Festsetzung des Grundbetrags gedient hat. In diesem Fall muß der Grundbetrag gleich einem Hundertstel der für die Änderung herangezogenen Abschöpfung auf Weißzucker sein.

Der auf diese Weise bestimmte Grundbetrag muß nach Maßgabe der Schwankungen des Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt werden, die vom Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrags an während der Anrechnungszeit eintreten. Dieser Berichtigungsbetrag, der gleich einem Hundertstel der Differenz zwischen diesen beiden Schwellenpreisen ist, muß unter den in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 vorgesehenen Bedingungen vom Grundbetrag abgezogen bzw. zu diesem letzteren hinzugerechnet werden.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse setzt sich gemäß Absatz 6 des Artikels 16 aus einem beweglichen und einem festen Teilbetrag zusammen. Der feste Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem zehnten Teil des festen Teilbetrags, der gemäß Artikel 14 Absatz 1 unter B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88⁽⁶⁾, zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Erzeugnissen der KN-Code 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 90 50 festgesetzt wurde, und der bewegliche Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem Hundertfachen des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung, die jeweils vom ersten Tag eines Monats an für die in Absatz 1 Buchstabe d) des vorgenannten Artikels 1 aufgeführten Erzeugnisse gilt. Die Abschöpfung muß jeden Monat festgesetzt werden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁸⁾,⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Bestimmungen führt zu der Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für diese Erzeugnisse entsprechend dem Anhang dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für die Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse geltenden Abschöpfungen werden dem Anhang entsprechend festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
1702 20 10	0,4456	—
1702 20 90	0,4456	—
1702 30 10	—	54,23
1702 40 10	—	54,23
1702 60 10	—	54,23
1702 60 90	0,4456	—
1702 90 30	—	54,23
1702 90 60	0,4456	—
1702 90 71	0,4456	—
1702 90 90	0,4456	—
2106 90 30	—	54,23
2106 90 59	0,4456	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 238/89 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1989

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2306/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr von Zucker⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88⁽⁶⁾, bestimmt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der

Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 des Rates vom 20. Juni 1978 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker⁽⁷⁾, für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse geltenden Erstattung bei der Erzeugung.

Für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

Die Gültigkeit des Grundbetrags kann auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Erzeugnisse beschränkt werden.

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muß für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse der Unterposition 1702 30 91 der Kombinierten Nomenklatur anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhr bestimmt werden. Die Erstattung wird nur für die Erzeugnisse gewährt, die den Bedingungen des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Abschöpfung und Erstattung für Isoglucose und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88, entsprechen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 210 vom 27. 7. 1988, S. 65.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 23.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 9.

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund

der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses (*)	Betrag der Erstattung für 100 kg Trockenstoff (‡)
1702 40 10 100		36,79
1702 60 10 000		36,79
1702 60 90 000	0,3679	
1702 90 30 000		36,79
1702 90 60 000	0,3679	
1702 90 71 000	0,3679	
1702 90 90 900	0,3679	
2106 90 30 000		36,79
2106 90 59 000	0,3679	

(*) Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

(‡) Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 239/89 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1989

zur Festsetzung der bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbaren ermäßigten AbschöpfungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2306/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 303 der Beitrittsakte sieht während einer Frist von
sieben Jahren nach dem Beitritt die Anwendung einer
ermäßigten Abschöpfung bei der Einfuhr bestimmter
Mengen Rohzucker mit Ursprung in bestimmten Dritt-
ländern nach Portugal vor.Die Verordnung (EWG) Nr. 599/86 der Kommission ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.4141/88 ⁽⁴⁾, hat die bei der Einfuhr nach Portugal von
bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffi-
nerien anwendbare Abschöpfung festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
599/86 wiederholten Regeln und Modalitäten auf die der
Kommission vorliegenden Daten führt zur Festsetzung
der Abschöpfung gemäß Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die ermäßigte Abschöpfung bei der Einfuhr nach
Portugal von für Raffinerien bestimmtem Rohzucker
(KN-Code 1701 11 10 und 1701 12 10) wird für diese
Standardqualität auf 25,20 ECU/100 kg festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.⁽³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 362 vom 30. 12. 1988, S. 27.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 240/89 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1989

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2306/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 108/89 der Kommission⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 171/89⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
108/89 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über
die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß
die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten
Verordnung (EWG) Nr. 108/89 festgesetzt wurden,
werden wie im Anhang angegeben geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.⁽³⁾ ABl. Nr. L 15 vom 19. 1. 1989, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 26. 1. 1989, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1989 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	33,84 ⁽¹⁾	
1701 11 90 910	33,26 ⁽¹⁾	
1701 11 90 950	⁽²⁾	
1701 12 90 100	33,84 ⁽¹⁾	
1701 12 90 910	33,26 ⁽¹⁾	
1701 12 90 950	⁽²⁾	
1701 91 00 000		0,3679
1701 99 10 100	36,79	
1701 99 10 910	37,02	
1701 99 10 950	37,02	
1701 99 90 100		0,3679

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 241/89 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1989

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates
vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöp-
fungen bei der Ausfuhr von Olivenöl⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 1 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Welt-
marktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen
Preisen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach
dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei
der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen
(EWG) Nr. 1650/86 und (EWG) Nr. 616/72⁽⁴⁾ der
Kommission, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2962/77⁽⁵⁾, geregelt worden.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1650/86 muß die Erstattung für die gesamte Gemein-
schaft gleich sein.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 ist
die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der
Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenöl-
preise und der davon verfügbaren Mengen auf dem
Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für
Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch die auf dem Welt-
markt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notie-
rungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf
diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanz-
lichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen
Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl
festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die

Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem
Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf
dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die
Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf dem
Weltmarkt berichtigt, entspricht.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 kann
beschlossen werden, daß die Erstattung durch Ausschrei-
bung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich
auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte
Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufma-
chungen beschränkt werden.

Nach Artikel 2, zweiter Unterabsatz der Verordnung
(EWG) Nr. 1650/86 kann die Erstattung für Olivenöl je
nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unter-
schiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Welt-
marktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter
Märkte dies notwendig machen.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1650/86 muß die Erstattung mindestens einmal im Monat
festgesetzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstat-
tung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenöl-
preis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der
Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang
aufgeführten Höhe festzusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während eines bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

<i>(ECU/100 kg)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (°)
1509 10 90 100	62,50
1509 10 90 900	100,00
1509 90 00 100	64,00
1509 90 00 900	105,00
1510 00 90 100	15,50
1510 00 90 900	52,00

(°) Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission (ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1), sowie für die Ausfuhr nach Drittländern.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 242/89 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1989

zur Festsetzung des Beihilfebetrags für SojabohnenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates
vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Soja-
bohnen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2217/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1491/85 genannte Beihilfe ist mit der Verordnung (EWG)
Nr. 3744/88 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 63/89 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
3744/88 genannten Vorschriften und Durchführungsbe-stimmungen auf die Unterlagen, über die die Kom-
mission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe wie in dieser Verord-
nung angegeben. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1.*Die Höhe der Beihilfe gemäß Artikel 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1491/85 wird im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission***ANHANG****Beihilfen für Sojabohnen***(ECU/100 kg)*

	Samen, geerntet in :		
	Spanien	Portugal	einem anderen Mitgliedstaat
Samen, verarbeitet in :			
— Spanien	0,000	26,129	26,129
— Portugal	15,819	0,000	26,129
— einem anderen Mitgliedstaat	15,819	26,129	26,129

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 11.⁽³⁾ ABl. Nr. L 328 vom 1. 12. 1988, S. 31.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 10 vom 13. 1. 1989, S. 38.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 243/89 DER KOMMISSION
vom 31. Januar 1989
zur Festsetzung der Abgabe, die in Spanien für die dem System der Kontrolle der
Preise unterworfenen Erzeugnisse gilt, für Februar 1989

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 der
Kommission vom 21. April 1986 mit Durchführungsbe-
stimmungen für das System der Kontrolle der Preise der
in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei
bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3729/88⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86
gilt folgendes : Für die Zeit vom 1. März 1986 bis zum 31.
Dezember 1990 wird bei der Einfuhr der Erzeugnisse, die
der Kontrollregelung unterliegen, nach Spanien und bei
der Abfertigung von Sojaöl zum freien Verkehr, das aus
eingeführten Saaten hergestellt wurde, eine Abgabe
erhoben. Diese Abgabe wird auf der Grundlage des Unter-
schieds zwischen dem Preis ab Werk für rohes Sojaöl von

106 Pta/kg einerseits und dem Preis dieses Öls auf dem
Weltmarkt, erhöht um die von Spanien bei der Einfuhr
aus Drittländern erhobenen Zölle andererseits, festgesetzt.

Die vor dem Beitritt angewandte spanische Regelung zum
Ausgleich der Preise für pflanzliche Öle wurde von einer
staatlichen Stelle überwacht. Die die genannte Abgabe
vorsehende Regelung macht deshalb jede andere staat-
liche Maßnahme überflüssig und ermöglicht es somit,
etwaige Behinderungen insbesondere im Handel mit
Sojaöl zu vermeiden.

Diese Abgabe ist in nachstehender Höhe festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abgabe gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr.
1183/86 wird für Februar 1989 auf 331,717 ECU je Tonne
Öl festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1986, S. 17.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 326 vom 30. 11. 1988, S. 21.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 244/89 DER KOMMISSION
vom 31. Januar 1989
zur Festsetzung der Ausführerstattungen für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
 vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
 gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
 dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates
 vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von
 Raps- und Rübensamen sowie von Sonnenblumen-
 kernen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den
 Beitritt Griechenlands⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2
 Absatz 3 erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
 vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
 wendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 4136/88⁽⁶⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
 vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
 nahmen für Raps- und Rübensamen sowie für Sonnen-
 blumenkerne⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2216/88⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 2
 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 der
 Kommission vom 25. Juli 1975 über besondere Durch-
 führungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen
 sowie Voraussetzungsbescheinigungen für Fette⁽⁹⁾,
 zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
 2662/87⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 13,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum
 Richtpreis für Raps- und Rübensamen und Sonnenblu-
 menkerne für das Wirtschaftsjahr 1988/89 wurden mit

den Verordnungen (EWG) Nr. 2213/88⁽¹¹⁾ und (EWG)
 Nr. 2214/88⁽¹²⁾ des Rates festgesetzt.

Bei der Berechnung der Erstattung sollte den letzten
 Vorschlägen der Kommission an den Rat zur Festsetzung
 der Preise und zu flankierenden Maßnahmen Rechnung
 getragen werden.

Gemäß Artikel 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
 kann eine Erstattung bei der Ausfuhr von in der Gemein-
 schaft geernteten Ölsaaten nach dritten Ländern gewährt
 werden. Die Höhe der Erstattung darf höchstens der
 Differenz zwischen den Preisen innerhalb der Gemein-
 schaft und den Weltmarktkursen entsprechen, soweit
 diese niedriger sind. Gemäß Artikel 21 der Verordnung
 Nr. 136/66/EWG gilt Artikel 28 dieser Verordnung
 augenblicklich nur für Raps- und Rübensamen sowie
 Sonnenblumenkerne.

Die Erstattung für in Spanien und Portugal geerntete
 Raps- und Rübensamen wurde gemäß der Verordnung
 (EWG) Nr. 478/86 des Rates⁽¹³⁾ angepaßt.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 142/67/EWG
 müssen bei der Berechnung der Erstattung die in der
 Gemeinschaft auf den für die Verarbeitung und für die
 Ausfuhr repräsentativen Märkten geltenden Preise, die auf
 den verschiedenen Märkten dritter Einfuhrländer festge-
 stellten günstigsten Kurse sowie die für das Verbringen
 auf den Weltmarkt notwendigen Kosten berücksichtigt
 werden. Außerdem muß die Höhe der Erstattung unter
 Berücksichtigung des Preisniveaus für die in Artikel 21
 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Ölsaaten
 innerhalb der Gemeinschaft sowie die künftige Entwick-
 lung dieser Preise berücksichtigt werden. Zusätzlich muß
 bei der Festsetzung der wirtschaftlichen Aspekte der
 beabsichtigten Ausfuhr die Lage innerhalb der
 Gemeinschaft und die Verfügbarkeit der Ölsaaten im
 Verhältnis zur Nachfrage berücksichtigt werden.

Die Kürzung der Beihilfe für Raps- und Rübensamen,
 die sich aus der Anwendung der garantierten Höchst-
 mengen für das Wirtschaftsjahr 1988/89 ergibt, wurde
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/88 der Kommis-
 sion⁽¹⁴⁾ festgesetzt.

Entsprechend den Vorschriften des Artikels 1 der Verord-
 nung (EWG) Nr. 651/71 der Kommission vom 29. März
 1971 über bestimmte Anwendungsmodalitäten für die
 Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten⁽¹⁵⁾, zuletzt geän-
 dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1815/84⁽¹⁶⁾, muß
 die Höhe der Erstattung auf der Grundlage des Gewichts

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1.

(3) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

(4) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

(5) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

(6) ABl. Nr. L 362 vom 30. 12. 1988, S. 13.

(7) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

(8) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 10.

(9) ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 1.

(10) ABl. Nr. L 252 vom 3. 9. 1987, S. 6.

(11) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 6.

(12) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 8.

(13) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 55.

(14) ABl. Nr. L 247 vom 6. 9. 1988, S. 7.

(15) ABl. Nr. L 75 vom 30. 3. 1971, S. 16.

(16) ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 46.

der ausgeführten Ölsaaten berechnet werden. Dieses Gewicht muß um den Unterschied berichtigt werden, der zwischen dem festgestellten Vomhundertsatz an Feuchtigkeitsgehalt, an Gehalt an Fremdbestandteilen und dem Vomhundertsatz besteht, der für die Standardqualität gilt, für die der Richtpreis festgesetzt wird. Dabei ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den Unterschied zwischen dem tatsächlich festgestellten Feuchtigkeitsgehalt, dem Gehalt an Fremdbestandteilen und dem für die Standardqualität berücksichtigten Gehalt zu erhöhen, wenn der tatsächliche Gehalt geringer ist. Im umgekehrten Fall ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den gleichen Unterschied zu vermindern.

Die vorgenannte Standardqualität ist in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1102/84 des Rates⁽¹⁾ bestimmt worden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 142/67/EWG kann die Erstattung in unterschiedlicher Höhe entsprechend dem Bestimmungsland festgesetzt werden, wenn die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen.

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 sieht die Veröffentlichung der endgültigen Erstattung vor, die sich aus der Umrechnung des Erstattungsbetrags in ECU in jede der Landeswährungen, zuzüglich oder abzüglich des Differenzbetrags ergibt. Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2138/87⁽³⁾, hat die Bestandteile der Differenzbeträge festgesetzt. Diese Bestandteile entsprechen der Auswirkung des von dem Prozentsatz gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 abgeleiteten Koeffizienten auf den Richtpreis abzüglich 7,5 % oder auf die Erstattung. Nach diesen Bestimmungen stellt dieser Prozentsatz dar:

- a) hinsichtlich der Mitgliedstaaten, deren Währungen untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25 % gehalten werden, den Unterschied zwischen
 - dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs
 - und
 - dem sich aus dem Leitkurs ergebenden Umrechnungskurs;
- b) hinsichtlich der anderen Mitgliedstaaten den Abstand zwischen
 - dem Verhältnis zwischen dem für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und dem Leitkurs jeder der Währungen der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten
 - und
 - dem in einem noch festzulegenden Zeitraum für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats festgestellten Wechselkurs im Kassageschäft

gegenüber jeder der Währungen der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 werden Termindifferenzbeträge festgelegt, wenn der Terminwechselkurs für eine oder mehrere Gemeinshaftswährungen um mindestens einen festzulegenden Prozentsatz vom Kassawechselkurs abweicht. Dieser Prozentsatz ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 auf 0,5 festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 wurden die Kassa- und die Termin-Wechselkurse sowie der für die Berechnung der Differenzbeträge ausschlaggebende Zeitraum festgelegt. Sollten für einen oder mehrere Monate keine Termin-Wechselkurse verfügbar sein, wird von Fall zu Fall der für den vorangegangenen oder der für den folgenden Monat berücksichtigte Kurs verwendet.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich bei der derzeitigen Lage des Marktes für Ölsaaten, insbesondere bei den Notierungen oder Preisen dieser Erzeugnisse, daß der Erstattungsbetrag in ECU und der endgültige Erstattungsbetrag für Raps- und Rübsensamen in den einzelnen Landeswährungen nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind, es jedoch nicht zweckmäßig ist, eine Erstattung für Sonnenblumenkerne festzusetzen.

Nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 kann die Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzungsbescheinigung für die Ausfuhrerstattung gekürzt werden, wenn dies durch die Marktlage gerechtfertigt ist. In dem Bemühen um eine gute Verwaltung des Marktes für die betreffenden Erzeugnisse sollte die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung gekürzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Höhe der Erstattung für Raps- und Rübsensamen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 wird im Anhang festgesetzt.
- (2) Für Sonnenblumenkerne wird keine Erstattung festgelegt.
- (3) Die Vorausfestsetzungsbescheinigung für die Ausfuhrerstattung gilt ab dem Tag ihrer Erteilung bis zum Ende des ersten Folgemonats.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 113 vom 28. 4. 1984, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 41.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 200 vom 21. 7. 1987, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7
1. Bruttoerstattungen (ECU):						
— Spanien	16,280	16,598	—	—	—	—
— Portugal	20,440	20,758	—	—	—	—
— andere Mitgliedstaaten	17,000	17,318	—	—	—	—
2. Endgültige Erstattungen:						
In nachstehenden Ländern geerntete und ausgeführte Samen:						
— Bundesrepublik Deutschland (DM)	40,59	41,34	—	—	—	—
— Niederlande (hfl)	45,21	46,05	—	—	—	—
— BLWU (bfrs/lfrs)	820,88	836,23	—	—	—	—
— Frankreich (ffrs)	122,85	125,26	—	—	—	—
— Dänemark (dkr)	148,30	151,11	—	—	—	—
— Irland (Ir£)	13,661	13,929	—	—	—	—
— Vereinigtes Königreich (£Stg.)	10,667	10,882	—	—	—	—
— Italien (Lit)	26 048	26 568	—	—	—	—
— Griechenland (Dr)	1 820,11	1 864,98	—	—	—	—
— Spanien (Pta)	2 723,58	2 772,62	—	—	—	—
— Portugal (Esc)	3 759,86	3 819,65	—	—	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 245/89 DER KOMMISSION
vom 31. Januar 1989
zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3996/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 wird für das in Artikel 1 Buchstaben b) und c) derselben Verordnung genannte Trockenfutter, das aus in der Gemeinschaft geerntetem Futter hergestellt wurde, eine ergänzende Beihilfe gewährt, wenn der Zielpreis über dem durchschnittlichen Weltmarktpreis liegt. Diese Beihilfe berücksichtigt einen Prozentsatz der Differenz zwischen diesen beiden Preisen.

Dieser Prozentsatz sowie der Zielpreis wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2257/88 des Rates vom 19. Juli 1988 zur Festsetzung des Zielpreises für Trockenfutter für das Wirtschaftsjahr 1988/89⁽³⁾ festgesetzt.

Da für das Wirtschaftsjahr 1989/90 der Richtpreis für Trockenfutter sowie die Prozentsätze gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 noch nicht feststehen, konnte die Höhe der Beihilfe im Falle der Vorausfestsetzung für die betreffenden Monate nur vorläufig berechnet werden. Dieser Betrag ist daher zu bestätigen oder zu ändern, sobald für das Wirtschaftsjahr 1989/90 der Richtpreis, die flankierenden Maßnahmen und die Prozentsätze gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 feststehen. Bei der Berechnung der Beihilfe sollte den letzten Vorschlägen der Kommission an den Rat zur Festsetzung der Preise und zu flankierenden Maßnahmen Rechnung getragen werden.

Der durchschnittliche Weltmarktpreis wird für ein in Rotterdam geliefertes, in Pellets und lose angebotenes

Erzeugnis der Standardqualität, für das der Zielpreis festgesetzt worden ist, ermittelt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 des Rates vom 19. Juni 1978 über die Beihilferegelung für Trockenfutter⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2256/88⁽⁵⁾, muß der durchschnittliche Weltmarktpreis für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse unter Zugrundelegung der günstigsten tatsächlichen Einkaufsmöglichkeiten unter Ausschluß der Angebote und Notierungen, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden könnten, ermittelt werden. Dabei sind die Angebote und Notierungen zu berücksichtigen, die innerhalb der ersten 25 Tage des betreffenden Monats festgestellt wurden und die sich auf Lieferungen beziehen, die im Laufe des folgenden Kalendermonats durchgeführt werden können. Der so ermittelte durchschnittliche Weltmarktpreis wird der Festsetzung der im darauffolgenden Monat geltenden Beihilfe zugrunde gelegt.

Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorgenannten Voraussetzungen nicht entsprechen, müssen die erforderlichen Berichtigungen vorgenommen werden. Diese Berichtigungen sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1963/88⁽⁷⁾, angegeben.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 wird, falls für die Ermittlung des durchschnittlichen Weltmarktpreises kein Angebot und keine Notierung zugrunde gelegt werden können, dieser Preis anhand der Wertsumme der konkurrierenden Erzeugnisse ermittelt. Diese Erzeugnisse sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 aufgeführt.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 wird, falls die Terminpreise nicht mit dem in dem Monat, in dem der Antrag eingereicht wird, geltenden Preis übereinstimmen, der Betrag der Beihilfe anhand eines Berichtigungsbetrags berichtigt, der unter Berücksichtigung der Terminpreistendenz errechnet wird.

Wird der durchschnittliche Weltmarktpreis gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 ermittelt, so muß der Berichtigungsbetrag dem Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Weltmarktpreis und dem durchschnittlichen Weltmarktterminpreis entsprechen, der unter Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannten Kriterien ermittelt wird und für eine Lieferung gilt, die im Laufe

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 35.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 26. 7. 1988, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 199 vom 26. 7. 1988, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 173 vom 5. 7. 1988, S. 9.

eines anderen Monats als dem der ersten Anwendung der Beihilfe durchzuführen ist, und zwar unter Anwendung des gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 festgesetzten Prozentsatzes. Kann der durchschnittliche Weltmarkterminpreis für einen oder mehrere Monate nicht unter Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannten Kriterien ermittelt werden, so muß der Berichtigungsbeitrag für den oder die betreffenden Monate so festgesetzt werden, daß die Beihilfe gleich Null ist.

Für das Wirtschaftsjahr 1988/89 konnte der in Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannte pauschale Betrag für Gerste noch nicht festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Berichtigungskoeffizienten festgestellt wird.

Die Beihilfe ist einmal im Monat in der Weise festzusetzen, daß sie bereits am ersten Tag des Monats, der auf das Festsetzungsdatum folgt, angewandt werden kann.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

In Anwendung von Artikel 120 Absatz 1 der Beitrittsakte sollte der spanische Preis dem gemeinsamen Preis gemäß der in Artikel 70 derselben Akte vorgesehenen Methode angenähert werden.

In Anwendung von Artikel 120 Absatz 2 und Artikel 306 Absatz 2 der Beitrittsakte ist die Beihilfe für diese beiden Mitgliedstaaten anzupassen, um der Auswirkung der Einfuhrzölle für diese Erzeugnisse aus Drittländern Rechnung zu tragen. Für Spanien ist die Beihilfe um den Unterschied zwischen dem in Spanien geltenden und dem gemeinsamen Zielpreis zuzüglich des Prozentsatzes nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 anzupassen.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen auf die der Kommission bekannten Angebote und Notierungen geht hervor, daß die Beihilfe für Trockenfutter gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Beihilfe ist im Anhang festgesetzt.

(2) Die Höhe der Beihilfe im Falle der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wird jedoch mit Wirkung vom 1. Februar 1989 bestätigt oder geändert, um dem für das Wirtschaftsjahr 1989/90 festgesetzten Richtpreis für das Trockenfutter, den flankierenden Maßnahmen sowie den Prozentsätzen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1989 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter

Beträge der Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. Februar 1989 :

(ECU/t)

	— Durch künstliche Wärmetrocknung getrocknetes Futter — Eiweißkonzentrate			Auf andere Weise getrocknetes Futter		
	Spanien	Portugal	Andere Mitgliedstaaten	Spanien	Portugal	Andere Mitgliedstaaten
Betrag der Beihilfe	44,996	60,902	62,646	1,996	17,902	19,646

Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat :

(ECU/t)

März 1989	44,384	60,281	62,034	1,384	17,281	19,034
April 1989	43,264	59,144	60,914	0,264	16,144	17,914
Mai 1989 (1)	48,389	59,870	61,629	5,389	16,870	18,629
Juni 1989 (1)	48,389	59,870	61,629	5,389	16,870	18,629
Juli 1989 (1)	49,678	61,178	62,918	6,678	18,178	19,918
August 1989 (1)	49,678	61,178	62,918	6,678	18,178	19,918
September 1989 (1)	49,471	60,968	62,711	6,471	17,968	19,711
Oktober 1989 (1)	50,325	61,835	63,565	7,325	18,835	20,565

(1) Vorbehaltlich der Festsetzung des Zielpreises für Trockenfutter sowie der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Prozentsätze und flankierenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1989/90.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 246/89 DER KOMMISSION**vom 31. Januar 1989****zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 166/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 4 zweiter Unterabsatz vierter Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt
wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 4042/88 der

Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 4174/88 ⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der
voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,
den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für
Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, festgesetzt
im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr.
4042/88, wird wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 355 vom 23. 12. 1988, S. 56.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1988, S. 59.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1989 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7	6. Term. 8
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 10 000	01	0	0	0	0	—	—	—
1001 10 90 000	01	0	0	0	0	- 40,00	- 40,00	- 40,00
1001 90 91 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 000	03	0	+ 3,00	+ 3,00	+ 3,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00
	02	0	0	0	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1002 00 00 000	01	0	0	0	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1003 00 10 000	01	0	0	0	0	—	—	—
1003 00 90 000	03	0	+ 3,00	+ 3,00	+ 3,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00
	02	0	0	0	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1004 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 90 000	01	0	0	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	01	0	0	0	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 110	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 120	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 130	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 150	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 170	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 180	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 100	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 200	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 300	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 100	01	0	0	0	0	- 50,00	- 50,00	- 50,00
1103 11 10 200	01	0	0	0	0	- 50,00	- 50,00	- 50,00
1103 11 10 500	01	0	0	0	0	- 50,00	- 50,00	- 50,00
1103 11 10 900	01	0	0	0	0	- 50,00	- 50,00	- 50,00
1103 11 90 100	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 900	—	—	—	—	—	—	—	—

(*) Die Bestimmungen sind folgende :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Algerien, Tunesien, Ägypten und die Kanarischen Inseln.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 296/88 (ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1988, S. 9), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 247/89 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1989

zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 166/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2229/88⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 218/89 der Kommission⁽⁷⁾, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates⁽⁸⁾ ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽⁹⁾ betreffend die KN-Code 2302 10, 2302 20, 2302 30 und 2302 40 geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 30. Januar 1989 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽¹¹⁾, die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegen und im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 218/89 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1989, S. 76.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1989 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

KN-Code	Abschöpfungen (ECU/Tonne)	
	Portugal	
0714 10 10 (1)	51,26	
0714 10 91	48,24	
0714 10 99	51,26	
0714 90 11	48,24	
0714 90 19	51,26	
1102 20 10	41,01	
1102 20 90	22,84	
1102 90 10	97,77	
1102 90 90	46,78	
1103 13 11	41,01	
1103 13 19	41,01	
1103 13 90	22,84	
1103 19 10	113,34	
1103 19 30	92,87	
1103 19 90	46,78	
1103 21 00	34,34	
1103 29 10	113,34	
1103 29 20	92,87	
1103 29 40	41,01	
1103 29 90	46,78	
1104 11 10	52,22	
1104 11 90	102,52	
1104 19 10	34,34	
1104 19 30	113,34	
1104 19 50	41,01	
1104 19 99	83,26	
1104 21 10	80,20	
1104 21 30	80,20	
1104 21 50	126,64	
1104 21 90	52,22	
1104 23 10	34,11	
1104 23 30	34,11	
1104 23 90	22,84	
1104 29 10*10 (4)	23,93	
1104 29 10*20 (5)	82,30	
1104 29 10*30 (6)	71,66	
1104 29 10*40 (7)	71,66	
1104 29 10*90 (8)	71,66	
1104 29 30*10 (4)	28,17	
1104 29 30*20 (5)	98,40	
1104 29 30*30 (6)	71,66	
1104 29 30*40 (7)	71,66	
1104 29 30*90 (8)	71,66	

KN-Code	(ECU/Tonne)	
	Abschöpfungen	
	Portugal	
1104 29 91	19,05	
1104 29 95	63,82	
1104 29 99	46,78	
1104 30 10	17,83	
1104 30 90	20,61	
1106 20 10	51,26	
1106 20 91	51,83	
1106 20 99	51,83	
1107 10 11	38,86	
1107 10 19	31,79	
1107 10 91	96,75	
1107 10 99	75,04	
1107 20 00	85,65	
1108 11 00	55,13	
1108 12 00	51,83	
1108 13 00	51,83	
1108 14 00	51,83	
1108 19 90	51,83	
1109 00 00	244,22	
1702 30 51	137,52	
1702 30 59	97,77	
1702 30 91	137,52	
1702 30 99	97,77	
1702 40 90	97,77	
1702 90 50	97,77	
1702 90 75	139,47	
1702 90 79	96,22	
2106 90 55	97,77	
2302 10 10	17,68	
2302 10 90	31,02	
2302 20 10	17,68	
2302 20 90	31,02	
2302 30 10	17,68	
2302 30 90	31,02	
2302 40 10	17,68	
2302 40 90	31,02	
2303 10 11	220,20	

-
- (1) Unter bestimmten Bedingungen 6 v. H. *ad valorem*.
 - (4) TARIC-Code : Getreide.
 - (5) TARIC-Code : Roggen.
 - (6) TARIC-Code : Hirse.
 - (7) TARIC-Code : Sorghum.
 - (8) TARIC-Code : andere Getreidearten.
 - (9) TARIC-Code : andere Getreidearten.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 248/89 DER KOMMISSION
vom 31. Januar 1989
zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr.
4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4006/87⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegulierung für Baumwolle⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2261/88⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)

Nr. 3026/88 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 175/89⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
3026/88 genannten Vorschriften und Durchführungsbe-
stimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommis-
sion gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem
Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr.
2169/81 genannten Beihilfe für nicht entkörnte Baum-
wolle wird auf 51,416 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 48.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 26. 7. 1988, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 271 vom 1. 10. 1988, S. 69.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 22 vom 26. 1. 1989, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 249/89 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1989

betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die fünfte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3421/88 eröffneten Dauerausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3421/88 der Kommission⁽⁴⁾, wurde eine Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl eröffnet.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3421/88 wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den

Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhrerstattung.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die fünfte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3421/88 eröffneten Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im Anhang bis 23. Januar 1989 eingereichten Angebote festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 301 vom 4. 11. 1988, S. 39.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1989 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die fünfte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3421/88 eröffneten Dauerausschreibung

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1509 10 90 100	65,00
1509 10 90 900	104,00
1509 90 00 100	70,00
1509 90 00 900	110,05
1510 00 90 100	18,00
1510 00 90 900	—

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 250/89 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1989

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 197/89⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2216/88⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist für in der Gemeinschaft geerntete und verarbeitete Ölsaaten eine Beihilfe zu gewähren, wenn der für eine bestimmte Saatenart geltende Richtpreis höher ist als der Weltmarktpreis. Diese Bestimmungen gelten gegenwärtig nur für Raps- und Rübensamen sowie für Sonnenblumenkerne.

Die Beihilfe für Ölsaaten muß grundsätzlich dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entsprechen.

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum Richtpreis für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne wurden für das Wirtschaftsjahr 1988/89 mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2213/88⁽⁷⁾ und (EWG) Nr. 2214/88 des Rates⁽⁸⁾ festgesetzt.

Die Kürzung der Beihilfe für Raps- und Rübensamen, die sich aus der Anwendung der garantierten Höchstmengen ergibt, wurde durch die Verordnungen (EWG)

Nr. 2761/88⁽⁹⁾ und (EWG) Nr. 3042/88 der Kommission⁽¹⁰⁾ festgesetzt.

Die Standardqualität der Sonnenblumenkerne ist vom Rat für das Wirtschaftsjahr 1988/89 beibehalten worden. Die Gleichstellungskoeffizienten, mit denen die Preise für Sonnenblumenkerne aus Drittländern multipliziert werden, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2869/87 der Kommission⁽¹¹⁾ festgelegt.

Da für das Wirtschaftsjahr 1989/90 der Richtpreis für Raps- und Rübensamen und die Kürzung der Beihilfe, die sich aus der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen ergibt, noch nicht bestehen, konnte der für dieses Wirtschaftsjahr geltende Beihilfebetrag, der von der Kommission dem Rat vorgelegt wurde, im Falle der Voraussetzung nur vorläufig aufgrund der letzten Preisvorschläge und der Kürzung berechnet werden; dieser Betrag darf daher nur vorläufig angewendet werden und wird zu bestätigen oder zu ändern sein, sobald die Preise und flankierenden Maßnahmen insbesondere deren, die die Regelung der garantierten Höchstmengen betreffen, für das Wirtschaftsjahr 1989/90 bekannt sind.

Nach Artikel 29 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist der Weltmarktpreis, der für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft errechnet wird, unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten zu ermitteln, wobei die Preise gegebenenfalls berichtigt werden, um den Preisen konkurrierender Erzeugnisse Rechnung zu tragen.

In Artikel 4 der Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des Grenzübergangsorts⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1983/82⁽¹³⁾, wurde Rotterdam zum Grenzübergangsort bestimmt. Nach Artikel 1 dieser Verordnung sind bei der Ermittlung des Weltmarktpreises alle Angebote auf dem Weltmarkt, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen zu berücksichtigen.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 225/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten⁽¹⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2869/87, sind auszuschließen: die Angebote und Notierungen, die sich nicht auf eine Ladung

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1989, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 6.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 8.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 247 vom 6. 9. 1988, S. 7.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 271 vom 1. 10. 1988, S. 104.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 273 vom 26. 9. 1987, S. 16.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2196/67.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 215 vom 23. 7. 1982, S. 6.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2919/67.

beziehen, die binnen 30 Tagen nach Ermittlung des Weltmarktpreises durchgeführt werden kann, ferner die Angebote und Notierungen, die nach der allgemeinen Preisentwicklung und den vorliegenden Informationen der Kommission Anlaß zu der Annahme geben, daß sie für die wirkliche Marktentwicklung nicht repräsentativ sind; außerdem die Angebote und Notierungen, die auf weniger als 500 Tonnen lauten, sowie Angebote für Saatenqualitäten, die üblicherweise nicht auf dem Weltmarkt gehandelt werden.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind Angebote und Notierungen, die „Kosten und Fracht“ angeben werden, um 0,2 v. H. zu erhöhen. Angebote und Notierungen, die „fas“, „fob“ oder anders angegeben werden, sind je nachdem um Verlade-, Versand- und Versicherungskosten vom Verschiffungs- bzw. Verladeort bis zum Grenzübergangsort zu erhöhen. Angebote und Notierungen, die cif für einen anderen Grenzübergangsort als Rotterdam angegeben werden, sind unter Berücksichtigung der Versand- und Versicherungskosten im Verhältnis zu einer Lieferung nach Rotterdam zu berichtigen. Die Kommission darf nur die ihres Wissens niedrigsten Verlade-, Transport- und Versicherungskosten berücksichtigen. Angebote und Notierungen cif Rotterdam sind um 0,242 ECU zu erhöhen.

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis für lose gelieferte Ölsaaten der Standardqualität zu ermitteln, für die der Richtpreis festgesetzt worden ist.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind Angebote und Notierungen für ein in anderer Form als lose angebotenes Erzeugnis um den sich aus dieser Form des Angebots ergebenden Mehrwert zu vermindern. Angebote und Notierungen für eine andere als die Standardqualität, für die der Richtpreis festgesetzt wurde, sind gemäß den in der Anlage zu der gleichen Verordnung aufgeführten Ausgleichskoeffizienten zu berichtigen. Nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 225/67/EWG können bei einem Angebot auf dem Weltmarkt von Raps- und Rübsensamen anderer als der in der Anlage aufgeführten Güteklassen Ausgleichskoeffizienten angewendet werden, die von den in der Anlage genannten Ausgleichskoeffizienten abgeleitet werden; bei der Ableitung sind die Preisunterschiede zwischen den betreffenden Samenqualitäten und den in der Anlage aufgeführten Güteklassen sowie die Eigenschaften der verschiedenen Samen zu berichtigen.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis, falls kein Angebot und keine Notierung zu seiner Ermittlung zugrunde gelegt werden kann, anhand des Wertes der durchschnittlichen Mengen Öl und Ölkuchen zu ermitteln, die in der Gemeinschaft aus der Verarbeitung von 100 kg Ölsaaten gewonnen werden. Von diesem Wert wird ein Betrag abgezogen, der den Kosten der Verarbeitung der Ölsaaten zu Öl und Ölkuchen entspricht. Die dieser Berechnung zugrunde zu

legenden Mengen und Kosten sind in Artikel 5 der Verordnung Nr. 225/67/EWG festgesetzt. Der Wert dieser Mengen ist nach Maßgabe von Artikel 6 der gleichen Verordnung zu ermitteln.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis, falls kein Angebot und keine Notierung zu seiner Ermittlung zugrunde gelegt werden kann und auch der Wert des gewonnenen Öls und Ölkuchens nicht festgestellt werden kann, anhand des letzten bekannten Wertes für Öl oder Ölkuchen zu ermitteln, der zur Berücksichtigung der Entwicklung der Weltmarktpreise der konkurrierenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 2 der Verordnung Nr. 115/67/EWG berichtet wird. Nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind als Konkurrenzzeugnisse die Öle bzw. Ölkuchen anzusehen, die in dem Bezugszeitraum offensichtlich in größeren Mengen auf dem Weltmarkt angeboten wurden.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 115/67/EWG wird der für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne zugrunde gelegte Preis ebenfalls um einen Betrag angepaßt, der höchstens dem in diesem Artikel bestimmten Unterschied entspricht, wenn sich dieser Unterschied auf den normalen Absatz der in der Gemeinschaft geernteten Samen auszuwirken droht.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1594/83 des Rates vom 14. Juni 1983 über die Beihilfe von Ölsaaten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2215/88⁽²⁾, hat die Regeln der Gewährung der Beihilfe für Ölsaaten festgelegt. Nach dieser Verordnung ist die Höhe der Beihilfe im Falle der vorherigen Festsetzung gleich der Höhe der Beihilfe, die am Tage des Eingangs des Antrags auf vorherige Festsetzung gilt, berichtet um den Unterschied zwischen dem Richtpreis, der an diesem Tage gilt, und demjenigen, der an dem Tage gilt, an dem die Ölsaaten in der Ölmühle oder in dem Futtermittelherstellungsbetrieb unter Kontrolle gestellt werden, und gegebenenfalls um einen Berichtigungsbetrag. Nach dem Wortlaut des Artikels 35 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 der Kommission vom 21. September 1983 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3780/88⁽⁴⁾, erfolgt diese Berichtigung, indem der Betrag der Beihilfe, der am Tage der Antragstellung gilt, erhöht oder vermindert wird um den Berichtigungsbetrag und um den Unterschied zwischen den Richtpreisen, die in Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 genannt sind.

Nach Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 ist der Berichtigungsbetrag gleich dem Unterschied zwischen dem Weltmarktpreis der Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne und dem Terminpreis für dieselben Saaten für eine Verladung innerhalb des Monats, in dem die Saaten in einem Unternehmen identifiziert werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 44.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 332 vom 3. 12. 1988, S. 19.

Diese Preise werden gemäß den Artikeln 1, 4 und 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG festgesetzt. Falls kein Angebot oder keine Notierung festgestellt werden kann, ist die in Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 vorgesehene Berechnungsart anzuwenden. Dieser Unterschied kann gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 unter Berücksichtigung der Preise für die hauptsächlich im Wettbewerb stehenden Saaten berichtigt werden.

Die Beihilfe für in Spanien und Portugal geerntete und verarbeitete Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 478/86 des Rates⁽¹⁾ angepaßt. In Anwendung von Artikel 95 Absatz 2 und Artikel 293 Absatz 2 der Beitrittsakte wird diese Beihilfe für in diesen beiden Mitgliedstaaten geerntete Samen bzw. Kerne zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1986/87 eingeführt.

Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für das System der Kontrolle der Preise und der in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1930/88⁽³⁾, sehen unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausgleichsbeihilfe vor. Diese Beihilfe muß für die in Spanien geernteten Sonnenblumenkerne festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1920/87 des Rates⁽⁴⁾ sieht eine Sonderbeihilfe für Sonnenblumenkerne vor, die in Portugal geerntet und verarbeitet werden. Diese Beihilfe ist noch festzusetzen.

Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 sieht die Veröffentlichung der endgültigen Beihilfe vor, die sich aus der Umrechnung in jede der Landeswährungen des sich aus obiger Berechnung ergebenden Betrags in ECU ergibt, zuzüglich oder abzüglich des Differenzbetrags. Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2138/87⁽⁶⁾, hat die Bestandteile der Differenzbeträge festgesetzt. Diese Bestandteile entsprechen der Auswirkung des von dem Prozentsatz gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 abgeleiteten Koeffizienten auf den um 7,5 % verminderten Richtpreis oder auf die Beihilfe.

Nach diesen Bestimmungen stellt dieser Prozentsatz dar :

- a) hinsichtlich der Mitgliedstaaten, deren Währungen untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25 % gehalten werden, den Unterschied zwischen

- dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und
- dem sich aus dem Leitkurs ergebenden Umrechnungskurs ;

- b) hinsichtlich der anderen Mitgliedstaaten den Abstand zwischen

- dem Verhältnis zwischen dem für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und dem Leitkurs jeder der Währungen der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten und
- dem in einem noch festzulegenden Zeitraum für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats festgestellten Wechselkurs im Kassageschäft gegenüber jeder der Währungen der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 wurden die Kassa- und die Termin-Wechselkurse sowie der für die Berechnung der Differenzbeträge ausschlaggebende Zeitraum festgelegt. Sollten für einen oder mehrere Monate keine Termin-Wechselkurse verfügbar sein, wird von Fall zu Fall der für den vorangegangenen oder der für den folgenden Monat berücksichtigte Kurs verwendet.

Die Beihilfe wird so oft festgesetzt, wie die Marktsituation es erfordert, und in der Weise, daß sie mindestens einmal pro Woche angewandt wird. Die Beihilfe kann jedoch jederzeit geändert werden, wenn es sich als notwendig erweist.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen auf die Angebote und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, ergibt sich, daß der Beihilfebetrags in ECU und der endgültige Beihilfebetrags in den einzelnen Landeswährungen nach Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind. Nach dem gleichen Artikel müssen ferner die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 bestimmten Kassa- und Terminwechselkurse der ECU gegenüber den Landeswährungen veröffentlicht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 sind im Anhang festgesetzt.

(2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 für in Spanien geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang III festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 55.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 170 vom 2. 7. 1988, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 41.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 200 vom 21. 7. 1987, S. 9.

(3) Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1920/87 für in Portugal geerntete und verarbeitete Sonnenblumenkerne vorgesehene Sonderbeihilfe ist in Anhang III festgesetzt.

(4) Die Höhe der Beihilfe im Falle der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1989/90 bei Raps- und Rübsensamen wird mit Wirkung vom 1. Februar 1989 bestätigt oder geändert, um den für das Wirtschaftsjahr

1989/90 festgesetzten Preisen und den flankierenden Maßnahmen Rechnung zu tragen, insbesondere denen, die die Regelung der garantierten Höchstmengen betreffen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen, andere als „Doppelnull“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7 ⁽¹⁾
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	0,580	0,580	0,580	0,580	0,580	1,170
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	19,670	19,750	19,910	20,149	19,990	17,685
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	46,84	47,03	47,42	47,98	47,61	42,50
— Niederlande (hfl)	52,25	52,46	52,89	53,52	53,10	47,26
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	949,80	953,67	961,39	972,93	965,26	853,95
— Frankreich (ffrs)	143,84	144,39	145,56	147,36	146,11	127,73
— Dänemark (dkr)	172,15	172,84	174,24	176,35	174,93	154,25
— Irland (Ir £)	15,997	16,058	16,189	16,389	16,250	14,204
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	12,597	12,643	12,747	12,897	12,784	11,013
— Italien (Lit)	30 626	30 740	30 927	31 203	30 930	26 504
— Griechenland (Dr)	2 337,92	2 338,35	2 337,68	2 351,73	2 320,74	1 738,04
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	89,44	89,44	89,44	89,44	89,44	180,43
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 128,48	3 143,03	3 160,55	3 186,24	3 163,20	2 886,57
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	4 272,05	4 286,30	4 309,69	4 342,67	4 312,05	3 805,26

(¹) Im Fall der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1989/1990 vorbehaltlich der festzusetzenden Preise und Maßnahmen, insbesondere deren, die die Regelung der garantierten Höchstmengen betreffen.

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübensamen „Doppelnul“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7 ⁽¹⁾
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	3,080	3,080	3,080	3,080	3,080	3,670
— Portugal	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500
— Andere Mitgliedstaaten	22,170	22,250	22,410	22,649	22,490	20,185
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	52,74	52,94	53,32	53,88	53,51	48,40
— Niederlande (hfl)	58,87	59,08	59,51	60,14	59,72	53,88
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 070,52	1 074,38	1 082,11	1 093,65	1 085,97	974,67
— Frankreich (ffrs)	162,80	163,35	164,52	166,32	165,07	146,69
— Dänemark (dkr)	194,25	194,94	196,35	198,45	197,03	176,36
— Irland (Ir £)	18,107	18,168	18,299	18,499	18,360	16,314
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	14,284	14,331	14,435	14,585	14,472	12,701
— Italien (Lit)	34 714	34 828	35 014	35 291	35 017	30 592
— Griechenland (Dr)	2 727,97	2 728,40	2 727,73	2 741,78	2 710,79	2 128,09
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	474,98	474,98	474,98	474,98	474,98	565,96
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 514,02	3 528,56	3 546,08	3 571,77	3 548,73	3 272,11
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	470,02	470,02	470,02	470,02	470,02	470,02
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	4 742,07	4 756,32	4 779,71	4 812,69	4 782,07	4 275,28

⁽¹⁾ Im Fall der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1989/1990 vorbehaltlich der festzusetzenden Preise und Maßnahmen, insbesondere deren, die die Regelung der garantierten Höchstmengen betreffen.

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	5,170	5,170	5,170	5,170	5,170
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	24,624	25,193	25,738	25,975	25,975
2. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (!):					
— Deutschland (DM)	58,54	59,88	61,16	61,72	61,72
— Niederlande (hfl)	65,37	66,87	68,31	68,94	68,94
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 189,02	1 216,49	1 242,81	1 254,25	1 254,25
— Frankreich (ffrs)	181,38	185,76	189,94	191,71	191,71
— Dänemark (dkr)	215,94	220,99	225,83	227,91	227,91
— Irland (Ir £)	20,175	20,661	21,127	21,324	21,324
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	15,938	16,329	16,704	16,851	16,851
— Italien (Lit)	38 718	39 666	40 509	40 781	40 781
— Griechenland (Dr)	3 107,31	3 199,98	3 272,18	3 284,38	3 284,38
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	797,28	797,28	797,28	797,28	797,28
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 924,14	4 009,63	4 083,41	4 109,72	4 109,72
c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:					
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in Spanien (Esc)	6 905,56	7 016,16	7 116,08	7 150,03	7 150,03
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	6 730,07	6 837,85	6 935,24	6 968,32	6 968,32
3. Ausgleichsbeihilfen:					
— für Spanien (Pta)	3 872,28	3 959,98	4 035,69	4 063,45	4 063,45
4. Sonderbeihilfe:					
— für Portugal (Esc)	6 730,07	6 837,85	6 935,24	6 968,32	6 968,32

(!) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0260760 zu multiplizieren.

ANHANG IV

Umrechnungskurse der ECU, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7
DM	2,084330	2,080410	2,077250	2,073960	2,073960	2,064060
hfl	2,358450	2,354800	2,351640	2,348470	2,348470	2,338230
bfrs/lfrs	43,684900	43,677499	43,669200	43,661400	43,661400	43,632600
ffrs	7,100670	7,106620	7,110920	7,115240	7,115240	7,128410
dkr	8,105100	8,108680	8,110180	8,112120	8,112120	8,120760
Ir £	0,779907	0,779689	0,779633	0,779865	0,779865	0,780406
£Stg.	0,638697	0,640065	0,641150	0,642326	0,642326	0,646233
Lit	1 528,63	1 534,24	1 539,27	1 544,30	1 544,30	1 558,75
Dr	173,24900	174,34700	175,47800	176,63100	176,63100	180,92000
Esc	171,16100	171,71300	172,29800	172,82900	172,82900	174,99400
Pta	129,97200	130,47200	130,97500	131,45800	131,45800	132,97300

VERORDNUNG (EWG) Nr. 251/89 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1989

zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten
Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden
Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1109/88 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 17 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die
im internationalen Handel für die in Artikel 1
Buchstaben a), b), c) und e) dieser Verordnung aufge-
führten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der
Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr
ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr.
3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festle-
gung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von
Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung
des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche
Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des
Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4055/87 ⁽⁴⁾,
sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer
Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG)
Nr. 804/68 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festge-
setzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verord-
nung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für
jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeug-
nisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung
des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksich-
tigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der
Verarbeitungsindustrien mit den betreffenden Grund-
erzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie
die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter
Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen
Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedin-
gungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschafts-
erzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse

aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Verede-
lungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedin-
gungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80
ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungs-
satzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder
sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche
bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug
auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verord-
nung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse
aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorga-
nisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitglied-
staaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft
hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine
Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus herge-
stellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die
in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates
vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die
Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein
und Kaseinaten verarbeitet worden ist ⁽⁵⁾, geändert durch
die „Akte“ ⁽⁶⁾, festgelegt sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 442/84 der Kommission vom
21. Februar 1984 über die Gewährung einer Beihilfe für
Butter aus privaten Lagerbeständen für die Herstellung
von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln und
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1245/83 ⁽⁷⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
698/86 ⁽⁸⁾, und die Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der
Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von
Butter zu herabgesetzten Preisen und über die Gewährung
einer Beihilfe für Butter und Butterfett zur Herstellung
von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽⁹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2951/88 ⁽¹⁰⁾, gestatten, Butter zu herabgesetzten Preisen an
Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren
herstellen.

Die Verordnung Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987
über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie
den Gemeinsamen Zolltarif ⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1471/88 ⁽¹²⁾, führt mit Wirkung
vom 1. Januar 1988 eine neue „Kombinierte Nomen-
klatur“ ein, die sowohl den Erfordernissen des Gemein-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 52 vom 23. 2. 1984, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 64 vom 6. 3. 1986, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 266 vom 27. 9. 1988, S. 28.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1988, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1987, S. 1.

samen Zolltarifs als auch den Außenhandelsstatistiken der Gemeinschaft gerecht wird und die die Nomenklatur des Abkommens vom 15. Dezember 1950 ablösen soll; deshalb müssen die entsprechenden Tarifnummern gemäß der Kombinierten Nomenklatur angegeben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1989

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1989 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

		(ECU/100 kg)
KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2): a) bei Ausfuhr von Waren der Position 3501 der Kombinierten Nomenklatur b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 62,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3)	112,06
ex 0405 00 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6): a) bei der Ausfuhr von Waren, verbilligte Butter enthaltend, die nach Maßgabe der Verordnungen (EWG) Nr. 442/84, (EWG) Nr. 2409/86, (EWG) Nr. 570/88, (EWG) Nr. 262/79 und (EWG) Nr. 1932/81 hergestellt worden sind b) bei der Ausfuhr von Waren der Unterposition 2106 90 99 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr c) bei der Ausfuhr anderer Waren	— 197,00 185,00

VERORDNUNG (EWG) Nr. 252/89 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1989

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 166/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2229/88⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3209/88⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erstattungen bei der Erzeugung im Getreide- und Reissektor⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1009/86⁽⁸⁾, und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattungen für Getreide und Reis werden diese Produktionserstattungen gewährt.

Für die Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist der Betrag der Erstattung bei der Erzeugung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 zu berücksichtigen, der in dem Monat gilt, in dem die Ausfuhr erfolgt. Liegt kein Nachweis darüber vor, daß für die auszuführende Ware keine gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 anwendbare Produktionserstattung gewährt wurde, so ist ferner vorzusehen, daß vom Betrag der Ausfuhrerstattung noch der am Tag der Annahme der Ausfuhrklärung geltende Betrag dieser Produktionserstattung abgezogen wird ; dieses System ist das einzige, welches erlaubt, jegliche Schmuggelgefahr zu beseitigen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁹⁾, geändert

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 286 vom 20. 10. 1988, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 6.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83⁽¹⁾, und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽²⁾ wurde eine Regelung für die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattungen festgelegt, die bei der Berichtigung der Ausfuhrerstattungen zu berücksichtigen sind.

Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit Beschluß 87/482/EWG des Rates⁽³⁾ genehmigt wurde, muß die Erstattung für Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 der Kombinierten Nomenklatur je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 werden die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Waren ausgeführt werden, entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 aufgeführten Erzeugnisse gelten die im Anhang

zu dieser Verordnung festgesetzten Erstattungssätze sofern bei der Annahme der Ausfuhrerklärung und zusammen mit dem Antrag auf Ausfuhrerstattung der Nachweis erbracht wird, daß für die bei der Herstellung der auszuführenden Erzeugnisse verwendeten Grunderzeugnisse eine Produktionserstattung nach der vorgenannten Verordnung weder beantragt worden ist noch beantragt werden soll.

Der im ersten Unterabsatz genannte Nachweis wird dadurch erbracht, daß dem Ausführer eine Erklärung des Verarbeiters des betreffenden Grunderzeugnisses vorliegt, aus der hervorgeht, daß für letztgenanntes Erzeugnis keine Produktionserstattung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 gewährt worden ist noch beantragt werden soll.

(3) Wird der in Absatz 2 genannte Nachweis nicht erbracht, wird der Ausfuhrerstattungssatz,

a) der am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung für die Ware oder am Tag, der in Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 definiert ist, gilt, wenn dieser Satz nicht im voraus festgesetzt ist

oder

b) der im voraus festgesetzt ist

um den aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 auf das verarbeitete Grunderzeugnis am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung für die Ware anwendbaren Betrag der Produktionserstattung vermindert.

Wenn aber auf die Erzeugnisse die Regelung der Vorauszahlung der Ausfuhrerstattung Anwendung findet, dann wird die Ausfuhrerstattung um die an einem bestimmten Tage, der in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 definiert ist, geltende Produktionserstattung vermindert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1989

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 275 vom 29. 9. 1987, S. 36.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1989 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

(in ECU/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungssätze
1001 10 90	Hartweizen : — bei Ausfuhr von Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika — in allen anderen Fällen	13,197 13,330
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn : — zur Stärkeherstellung — anderer als zur Stärkeherstellung : — bei Ausfuhr von Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika — in allen anderen Fällen	5,465 6,103 6,165
1002 00 00	Roggen	5,821
1003 00 90	Gerste	6,579
1004 00 90	Hafer	3,519
1005 90 00	Mais (anderer als Hybridmais zur Aussaat) : — zur Stärkeherstellung — anderer als zur Stärkeherstellung	7,186 7,686
1006 20	Geschälter rundkörniger Reis Geschälter mittelkörniger Reis Geschälter langkörniger Reis	37,843 38,019 38,019
1006 30	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis Vollständig geschliffener mittelkörniger Reis Vollständig geschliffener langkörniger Reis	48,830 55,100 55,100
1006 40 00	Bruchreis : — zur Stärkeherstellung — anderer als zur Stärkeherstellung	10,669 11,269
1007 00 90	Sorghum	6,057
1101 00 00	Mehl von Weizen und Mengkorn : — bei Ausfuhr von Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika — in allen anderen Fällen	7,182 7,255
1102 10 00	Mehl von Roggen	15,620
1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen : — bei Ausfuhr von Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika — in allen anderen Fällen	20,455 20,662
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen : — bei Ausfuhr von Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika — in allen anderen Fällen	7,182 7,255

VERORDNUNG (EWG) Nr. 253/89 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1989

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2306/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe a) und Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f) und g) genannten Erzeugnisse eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren ausgeführt werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3209/88⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang I zu der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden:

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 26. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2306/88⁽⁶⁾, ist die Gewährung von Produktionserstattungen für Weißzucker, Rohzucker und bestimmte Saccharosesirupe der Unterpositionen ex 1702 60 90 und ex 1702 90 90 der Kombinierten Nomenklatur mit einem gewissen Reinheitsgrad sowie für Isoglucose in unverarbeitetem Zustand der Unterpositionen 1702 30 10, 1702 40 10, 1702 60 10 und 1702 90 30 der Kombinierten Nomenklatur, die zur Herstellung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse verwendet werden, vorgesehen; diese Produktionserstattungsregelung wurde eingeführt, um für die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft schrittweise vergleichbare Bedingungen zu schaffen, wie sie für die Industrie bestehen, die Zucker zu Weltmarktpreisen verwendet; folglich ist vorzusehen, daß, mangels Nachweis, daß für das Grunderzeugnis keine Produktionserstattung gewährt worden ist, der Betrag der am Tag der Annahme der Ausfuhrerklärung auf das Grunderzeugnis anwendbaren Produktionserstattung von dem Betrag der Ausfuhrerstattung abgezogen wird; dieses System ist das einzige, welches erlaubt, jegliche Schmuggelgefahr zu beseitigen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83⁽⁸⁾, und mit der Verordnung (EWG) Nr. 798/80 der Kommission vom 31. März 1980 über Durchführungsvorschriften für die Vorfinanzierung von Ausfuhrerstattungen und positiven Währungsausgleichsbeträgen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 471/87⁽¹⁰⁾, wurde eine Regelung für die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattungen festgelegt, die bei der Berichtigung der Ausfuhrerstattungen zu berücksichtigen ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 286 vom 20. 10. 1988, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 87 vom 1. 4. 1980, S. 42.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 10.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 werden die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Waren ausgeführt werden, im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 aufgeführten chemischen Erzeugnisse gelten die im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzten Erstattungssätze, sofern bei der Annahme der Ausfuhrerklärung und zusammen mit dem Antrag auf Ausfuhrerstattung der Nachweis erbracht wird, daß für die bei der Herstellung der auszuführenden chemischen Erzeugnisse verwendeten Grunderzeugnisse eine Produktionserstattung nach der vorgenannten Verordnung weder beantragt worden ist noch beantragt werden soll.

Der im ersten Unterabsatz genannte Nachweis wird dadurch erbracht, daß dem Ausführer eine Erklärung des Verarbeiters des betreffenden Grunderzeugnisses vorliegt, aus der hervorgeht, daß für letztgenanntes Erzeugnis eine Produktionserstattung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 weder gewährt worden ist noch beantragt werden soll.

(3) Wird der in Absatz 2 genannte Nachweis nicht erbracht, wird der Ausfuhrerstattungssatz,

a) der am Tag der Ausfuhr der Ware gilt, wenn dieser Satz nicht im voraus festgesetzt ist

oder

b) der im voraus festgesetzt ist,

um den aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 auf das verarbeitete Grunderzeugnis am Tag der Annahme der Ausfuhrerklärung für die Ware anwendbaren Betrag der Produktionserstattung vermindert.

Wenn aber auf die Erzeugnisse die Regelung der Vorauszahlung der Ausfuhrerstattung Anwendung findet, dann wird die Ausfuhrerstattung um die an einem bestimmten Tag, der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 798/80 definiert ist, geltende Produktionserstattung vermindert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1989

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1989 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

<i>Erstattungssätze in ECU/100 kg:</i>	Weißzucker :	36,79
	Rohzucker :	33,23
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet) :	$36,79 \times \frac{S^{(1)}}{100}$
	Melassen :	—
	Isoglukose ⁽²⁾ :	36,79 ⁽³⁾

(1) „S“ drückt bei einer Reinheit des Sirups

— von mindestens 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet,

— von mindestens 85, jedoch weniger als 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an extraktionsfähigem Zucker von 100 kg Sirupen aus.

(2) Erzeugnisse, durch Isomerisierung von Glukose gewonnen, mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- oder Trisacchariden von höchstens 8,5 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse.

(3) Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 254/89 DER KOMMISSION

vom 30. Januar 1989

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 113 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 166/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates vom 23. Mai 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide⁽³⁾ wird Getreide aus Beständen der Interventionsstellen durch Ausschreibungen verkauft.

Die Verfahren und Bedingungen eines Verkaufs von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2418/87⁽⁵⁾, festgelegt.

Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig, zum Wiederverkauf von 113 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle eine Ausschreibung zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die französische Interventionsstelle führt zum Wiederverkauf von 113 000 Tonnen Weichweizen aus ihren Beständen eine Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 durch.

Artikel 2

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 9. Februar 1989 aus.

(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 30. März 1989.

(3) Die Angebote sind bei der französischen Interventionsstelle zu hinterlegen:

Office National Interprofessionnel des Céréales,
21, avenue Bosquet,
F-75326 Paris Cedex 07
(Telex: OFIBLE A 200490F).

Artikel 3

Die französische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 223 vom 11. 8. 1987, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 255/89 DER KOMMISSION

vom 30. Januar 1989

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 200 000 Tonnen Gerste aus Beständen der französischen InterventionsstelleDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 166/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des
Rates vom 23. Mai 1986 zur Festlegung der Grundregeln
für die Intervention bei Getreide ⁽³⁾ wird Getreide aus
Beständen der Interventionsstellen durch Ausschrei-
bungen verkauft.Die Verfahren und Bedingungen eines Verkaufs von
Getreide aus Beständen der Interventionsstellen wurden
mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommissi-
on ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2418/87 ⁽⁵⁾, festgelegt.Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig,
zum Wiederverkauf von 200 000 Tonnen Gerste aus
Beständen der französischen Interventionsstelle eine
Ausschreibung zu eröffnen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die französische Interventionsstelle führt zum Wiederver-
kauf von 200 000 Tonnen Gerste aus ihren Beständen
eine Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG)
Nr. 1836/82 durch.*Artikel 2*(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung
läuft am 9. Februar 1989 aus.(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung
endet am 30. März 1989.(3) Die Angebote sind bei der französischen Interven-
tionsstelle zu hinterlegen :Office National Interprofessionnel des Céréales,
21, avenue Bosquet,
F-75326 Paris Cedex 07
(Telex : OFIBLE A 200490F).*Artikel 3*Die französische Interventionsstelle teilt der Kommission
spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der
Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der
jeweils verkauften Partien mit.*Artikel 4*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 223 vom 11. 8. 1987, S. 5.

EMPFEHLUNG Nr. 256/89/EGKS DER KOMMISSION

vom 30. Januar 1989

über die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 74,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Empfehlung Nr. 3451/87/EGKS⁽¹⁾ hat die Kommission die Einfuhren bestimmter unter den EGKS-Vertrag fallender Stahlerzeugnisse in die Gemeinschaft einer gemeinschaftlichen Überwachung unterworfen.

Die Gründe, die die Kommission ursprünglich zu derartigen Maßnahmen veranlaßt haben, bestehen weiterhin ; diese Überwachung ist daher fortzuführen und zu ergänzen, um eine umfassende Kenntnis über die voraussichtlichen Einfuhren und über die Bedingungen, zu denen sie getätigt werden, zu ermöglichen —

SPRICHT FOLGENDE EMPFEHLUNG AUS :

Artikel 1

(1) Für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der in Anhang III aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse des EGKS-Vertrags mit Ursprung in Drittländern muß ein Einfuhrdokument ausgestellt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse werden als erste Wahl betrachtet, es sei denn, der Einführer beweist das Gegenteil.

(3) Das Einfuhrdokument wird von den Mitgliedstaaten sofort nach Eingang des Antrags und in jedem Fall innerhalb von höchstens zehn Arbeitstagen nach der Einreichung des vorschriftsmäßig ausgefüllten Antrags kostenlos für alle beantragten Mengen ausgestellt oder mit einem Sichtvermerk versehen. Dem Antrag sind zwei Duplikate des Kaufvertrags oder der Kaufverträge, auf den oder auf die er sich bezieht, und der Auftragsbestätigung(en) des Verkäufers beizufügen. Das Original dieser Dokumente sowie die Pro-forma-Rechnung müssen vorgelegt werden, wenn die die Lizenz ausstellende Behörde dies wünscht.

(4) Die Anwendung des Absatzes 1 präjudiziert nicht die Beibehaltung der von den Mitgliedstaaten gegenüber bestimmten Drittländern bestehenden und angewandten mengenmäßigen Beschränkungen für bestimmte Stahlerzeugnisse.

(5) Der Zeitraum für die Verwendung des Einfuhrdokuments beträgt unbeschadet einer etwaigen Änderung der geltenden Einfuhrregelung drei Monate.

Artikel 2

(1) Der Antrag des Einführers muß die folgenden Angaben enthalten :

- a) Name, Anschrift, Fernsprech- und Fernschreibnummer sowie Beruf des Einführers,
- b) Bezeichnung der Ware und Angabe des Code nach der Kombinierten Nomenklatur⁽²⁾,
- c) Ursprungsland,
- d) Herkunftsland,
- e) Warenmenge in Tonnen pro Los,
- f) Währung und in Rechnung gestellter cif- oder daf-Wert,
- g) Datum und Ort (Zollstelle) der voraussichtlichen Einfuhr,
- h) gegebenenfalls die für eine zweite Wahl oder deklarierte Qualität ausschlaggebenden Merkmale.

(2) Der Einführer muß ferner folgende zusätzliche Angaben machen :

A. Bei den Erzeugnissen mit Ursprung in oder direkter Herkunft aus einem der in Anhang I aufgeführten Länder (direkte Einfuhr):

a) die handelsübliche Bezeichnung der Erzeugnisse einschließlich der genauen Spezifikationen und gegebenenfalls Angabe der zweiten Wahl oder Angabe ihrer etwaigen Bestimmung für den Schiffbau, Angabe des Ausführers und des Lieferorts ;

b) Lieferpreis pro Tonne am Bestimmungsort ohne Mehrwertsteuer unter Angabe aller Extras, aller Rabatte sowie der Transportkosten zwischen dem gewählten Paritätspunkt und dem Lieferort ;

c) Angabe

i) der Preisliste des Herstellers des dritten Ursprungslands, die für die Berechnung des Einstandspreises verwendet wurde, mit Angabe des Datums dieser Preisliste
oder

ii) der Preisliste des für die Berechnung des Einstandspreises gewählten Gemeinschaftsherstellers und Datum dieser Liste
oder

iii) gegebenenfalls des Angebots des Drittlands, an das eine Angleichung erfolgte, unter Angabe der zur Identifizierung dieses Angebots erforderlichen Einzelheiten und des Datums dieses Angebots.

B. Bei Erzeugnissen mit Ursprung in oder direkter Herkunft aus einem der in Anhang II aufgeführten Länder (direkte Einfuhr):

a) die handelsübliche Bezeichnung der Erzeugnisse einschließlich genauer Spezifikationen und gegebenenfalls Angabe der zweiten Wahl oder Angabe ihrer etwaigen Bestimmung für den Schiffbau, Angabe des Ausführers und des Lieferorts ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 328 vom 19. 11. 1987, S. 23.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

- b) Einstandspreis am Bestimmungsort pro Tonne ohne Mehrwertsteuer mit Anabe aller anderen Elemente, die bei der Berechnung dieses Einstandspreises zugrunde gelegt worden sind, insbesondere aller Extras, aller Rabatte sowie der Transportkosten bis zum Lieferort;
- c) Angabe
- i) der Preisliste des für die Berechnung des Einstandspreises gewählten Gemeinschaftsherstellers und des Datums dieser Liste oder
 - ii) gegebenenfalls des Angebots des Drittlands, an das eine Angleichung erfolgte, unter Angabe der zur Identifizierung dieses Angebots erforderlichen Einzelheiten sowie seines Datums;
- d) zu den Waren des KN-Code 7201; Angabe von Namen und Anschrift des möglichen Endabnehmers, soweit bekannt.
- C. Für Erzeugnisse mit Ursprung in einem der in den Anhängen I und II aufgeführten Länder, aber mit Herkunft aus jedem anderen nicht mit dem Ursprungsland übereinstimmenden Drittland (indirekte Einfuhr), und für Erzeugnisse mit Ursprung in einem nicht in den Anhängen I und II aufgeführten Drittland:
- a) vollständige Warenbezeichnung, die mit der in der Liste der den geltenden Basispreisen unterliegenden Erzeugnisse angegebenen Bezeichnung übereinstimmt, sowie Angabe des Ausführers und des Lieferorts;
 - b) der cif- oder daf-Preis frei Gemeinschaftsgrenze pro Tonne in der Währung des Vertrages zuzüglich des Zolls und der Entladungskosten;
 - c) zu den Waren des KN-Code 7201; Angabe von Namen und Anschrift des möglichen Endabnehmers, soweit bekannt.
- (3) Der Einführer erklärt, daß anlässlich des Handelsgeschäfts weder ihm noch seinem Käufer irgendwelche Abschläge, Rabatte oder andere Formen der Erstattung, die im Vertrag über dieses Geschäft nicht vorgesehen sind, zugute kommen, noch später zugute kommen werden.
- (4) Der Einführer muß die Richtigkeit seines Antrags auf Ausstellung des Einfuhrdokuments bestätigen.
- (5) Der Einführer muß angeben, ob sein Antrag eine Lieferung betrifft, die bereits Gegenstand eines früheren Antrags auf Ausstellung eines Einfuhrdokuments war.

Artikel 3

- (1) Bei der Gewährung eines Einfuhrdokuments für die Erzeugnisse mit Ursprung in den in den Anhängen I und II genannten Ländern übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission den Unterschied zwischen
- dem Preis frei Bestimmung, der sich aus der Anwendung der Referenzpreisliste ergeben würde, und
 - dem Preis frei Bestimmung, der auf der Grundlage des Vertrages oder der Pro-forma-Rechnung berechnet wurde.

Sie übermitteln ferner alle erforderlichen Dokumente, insbesondere die Duplikate der Einfuhrdokumentsanträge, der Kaufverträge und Auftragsbestätigungen des Verkäufers. Diese Dokumente werden jeweils dann übermittelt, wenn eine wesentliche Preisdifferenz festgestellt wird oder es sich um eine bedeutende Menge handelt.

(2) Bei der Gewährung eines Einfuhrdokuments für Erzeugnisse mit Ursprung

— in einem nicht in den Anhängen I und II aufgeführten Drittland,

— in einem der in den Anhängen I und II aufgeführten Länder, aber mit Herkunft aus einem nicht mit dem Ursprungsland übereinstimmenden Drittland (indirekte Einfuhr),

übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission den Unterschied zwischen

— dem im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Basispreis und

— dem cif- oder daf-Preis frei Gemeinschaftsgrenze einschließlich Zoll- und Entladungskosten in Ecu je Tonne.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission innerhalb der ersten zehn Tage jedes Monats die Mengen und die anhand der cif- oder daf-Preise errechneten Beträge mit, für die im Vormonat Einfuhrdokumente ausgestellt worden sind.

(4) Die Mitteilungen der Mitgliedstaaten müssen enthalten:

a) die Aufschlüsselung nach Ursprungsländern;

b) nach Ursprungsländern die Aufschlüsselung nach Erzeugnissen entsprechend der Kombinierten Nomenklatur;

c) nach Ursprungsländern mit getrennter Angabe der Mengen bei Waren, die zur zweiten Wahl oder zur deklassierten Ware erklärt werden;

d) innerhalb der Gesamtsumme je Ursprungsland und je Erzeugnis gesonderte Angabe der Mengen, die nicht aus dem Ursprungsland direkt eingeführt wurden und, in diesem Fall, Angabe des Herkunftslandes.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission innerhalb der ersten zehn Tage jedes Monats

a) die Mengen und die anhand der cif- oder daf-Preise berechneten Beträge mit, für welche die Einfuhrdokumente im Vormonat verfallen sind, ohne daß die Einführer sie ganz oder teilweise ausgenutzt haben;

b) die Mengen und die anhand der cif- oder daf-Preise berechneten Beträge mit, die im Vormonat ganz oder teilweise aufgrund eines bereits gewährten Einfuhrdokuments neu beantragt wurden.

Artikel 4

Diese Empfehlung gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1989.

Brüssel, den 30. Januar 1989

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Österreich
Finnland
Norwegen
Schweden

ANHANG II

Brasilien	Südkorea
Bulgarien	Tschechoslowakei
Polen	Ungarn
Rumänien	Venezuela

ANHANG III

7201 10 11	7208 32 91	7210 12 19	7214 60 00	7222 10 91
7201 10 19	7208 32 99	7210 20 10		7222 10 99
7201 10 30	7208 33 10	7210 31 10	7215 90 10	7222 30 10
7201 10 90	7208 33 91	7210 39 10		7222 40 11
7201 20 00	7208 33 99	7210 41 10	7216 10 00	7222 40 19
7201 30 10	7208 34 10	7210 49 10	7216 21 00	7222 40 30
7201 30 90	7208 34 90	7210 50 10	7216 22 00	
7201 40 00	7208 35 10	7210 60 11	7216 31 00	7224 10 00
	7208 35 91	7210 60 19	7216 32 00	7224 90 11
7202 11 10	7208 35 93	7210 70 11	7216 33 00	7224 90 30
7202 11 90	7208 35 99	7210 70 19	7216 40 10	
7202 99 11	7208 41 00	7210 90 31	7216 40 90	7225 10 10
	7208 42 10	7210 90 33	7216 50 10	7225 10 91
7203 90 00	7208 42 30	7210 90 35	7216 50 90	7225 10 99
	7208 42 51	7210 90 39	7216 90 10	7225 20 11
7204 50 10	7208 42 59			7225 20 19
7204 50 90	7208 42 91	7211 11 00	7218 10 00	7225 20 30
	7208 42 99	7211 12 10	7218 90 11	7225 30 00
7206 10 00	7208 43 10	7211 12 90	7218 90 13	7225 40 10
7206 90 00	7208 43 91	7211 19 10	7218 90 15	7225 40 30
	7208 43 99	7211 19 91	7218 90 19	7225 40 50
7207 11 11	7208 44 10	7211 19 99	7218 90 50	7225 40 70
7207 11 19	7208 44 90	7211 21 00		7225 40 90
7207 12 11	7208 45 10	7211 22 10	7219 11 10	7225 50 00
7207 12 19	7208 45 91	7211 22 90	7219 11 90	7225 90 10
7207 19 11	7208 45 93	7211 29 10	7219 12 10	
7207 19 15	7208 45 99	7211 29 91	7219 12 90	7226 10 10
7207 19 31	7208 90 10	7211 29 99	7219 13 10	7226 10 30
7207 20 11		7211 30 10	7219 13 90	7226 20 10
7207 20 15	7209 11 00	7211 41 10	7219 14 10	7226 20 31
7207 20 17	7209 12 10	7211 41 91	7219 14 90	7226 20 51
7207 20 31	7209 12 90	7211 49 10	7219 21 10	7226 20 71
7207 20 33	7209 13 10	7211 90 11	7219 21 90	7226 91 00
7207 20 51	7209 13 90		7219 22 10	7226 92 10
7207 20 55	7209 14 10	7212 10 10	7219 22 90	7226 99 11
7207 20 57	7209 14 90	7212 10 91	7219 23 10	7226 99 31
7207 20 71	7209 21 00	7212 21 11	7219 23 90	
	7209 22 10	7212 29 11	7219 24 10	7227 10 00
7208 11 00	7209 22 90	7212 30 11	7219 24 90	7227 20 00
7208 12 10	7209 23 10	7212 40 10	7219 31 10	7227 90 10
7208 12 91	7209 23 90	7212 40 91	7219 31 90	7227 90 90
7208 12 99	7209 24 10	7212 50 31	7219 32 10	
7208 13 10	7209 24 91	7212 50 51	7219 32 90	7228 10 10
7208 13 91	7209 24 99	7212 60 11	7219 33 10	7228 10 30
7208 13 99	7209 31 00	7212 60 91	7219 33 90	7228 20 11
7208 14 10	7209 32 10		7219 34 10	7228 20 19
7208 14 90	7209 32 90	7213 10 00	7219 34 90	7228 20 30
7208 21 10	7209 33 10	7213 20 00	7219 35 10	7228 30 10
7208 21 90	7209 33 90	7213 31 00	7219 35 90	7228 30 90
7208 22 10	7209 34 10	7213 39 00	7219 90 11	7228 60 10
7208 22 91	7209 34 90	7213 41 00	7219 90 19	7228 70 10
7208 22 99	7209 41 00	7213 49 00		7228 70 31
7208 23 10	7209 42 10	7213 50 00	7220 11 00	7228 80 10
7208 23 91	7209 42 90		7220 12 00	7228 80 90
7208 23 99	7209 43 10	7214 20 00	7220 20 10	
7208 24 10	7209 43 90	7214 30 00	7220 90 11	7301 10 00
7208 24 90	7209 44 10	7214 40 10	7220 90 31	
7208 31 00	7209 44 90	7214 40 91		
7208 32 10	7209 90 10	7214 40 99	7221 00 10	
7208 32 30		7214 50 10	7221 00 90	
7208 32 51	7210 11 10	7214 50 91		
7208 32 59	7210 12 11	7214 50 99	7222 10 11	
			7222 10 19	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 257/89 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1989

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1115/88⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3939/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 zahlt. Die Kommission muß also für die am 9. Januar 1989 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1310/88 der Kommission vom 11. Mai 1988 zur Regelung der Begrenzung der Garantie für Schaf- und Ziegenfleisch⁽⁵⁾ sind die wöchentlichen Beträge des Leitniveaus gemäß Artikel 9a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 festgesetzt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 müssen die variablen Schlachtprämien für Schafe, die im Vereinigten Königreich als prämienefähig erklärt worden sind, in der am 9. Januar 1989 beginnenden Woche den in dem nachstehenden Anhang bestimmten Beträgen entsprechen. Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 sind unter Berücksichtigung des vom Gerichtshof am 2. Februar 1988 gefällten Urteils in der Rechtssache 61/86 für dieselbe Woche Beträge festzusetzen, die gemäß dem genannten Anhang für die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind.

Was die erforderliche Anwendungskontrolle der die genannten Beträge betreffenden Vorschriften angeht, so sollte das Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 vorbehaltlich spezifischerer, aufgrund des bezeichneten Urteils gegebenenfalls ausgearbeiteter Vorschriften beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 9. Januar 1989 beginnende Woche die Höhe der Prämie auf 126,021 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festgelegten Gewichtsgrenzen festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der am 9. Januar 1989 beginnenden Woche das Gebiet 5 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in dem Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 9. Januar 1989.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 122 vom 12. 5. 1988, S. 69.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Januar 1989 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

(ECU/100 kg)

KN-Code	Betrag	
	A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 genannte Erzeugnisse (1)
	Lebendgewicht	Lebendgewicht
0104 10 90	59,230	0
0104 20 90		0
	Eigengewicht	Eigengewicht
0204 10 00	126,021	0
0204 21 00	126,021	0
0204 50 11		0
0204 22 10	88,215	
0204 22 30	138,623	
0204 22 50	163,827	
0204 22 90	163,827	
0204 23 00	229,358	
0204 30 00	94,516	
0204 41 00	94,516	
0204 42 10	66,161	
0204 42 30	103,968	
0204 42 50	122,871	
0204 42 90	122,871	
0204 43 00	172,019	
0204 50 13		0
0204 50 15		0
0204 50 19		0
0204 50 31		0
0204 50 39		0
0204 50 51		0
0204 50 53		0
0204 50 55		0
0204 50 59		0
0204 50 71		0
0204 50 79		0
0210 90 11	163,827	
0210 90 19	229,358	
1602 90 71 :		
— mit Knochen	163,827	
— ohne Knochen	229,358	

(1) Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 258/89 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1989

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2238/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1386/88 der Kommission vom 20. Mai 1988 zur Festsetzung der Referenzpreise für frische Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1988/1989⁽³⁾ wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf 47,15 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Zeitraum von November 1988 bis April 1989 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und /unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für frische Zitronen mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln) an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für frische Zitronen erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Beitrittsakte⁽⁸⁾ wird während der ersten Übergangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung angewandt.

Nach Artikel 140 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die Ausgleichsabgaben aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 im vierten Jahr nach dem Beitritt um 8 v. H. gesenkt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von frischen Zitronen (KN-Code ex 0805 30 10) mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln) wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 1,10 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 128 vom 21. 5. 1988, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1988

zur Genehmigung des von Frankreich gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 eingereichten Programms für die Umstellung von Hopfensorten

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(89/71/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 des Rates vom 22. September 1987 zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1986 und von Sondermaßnahmen für bestimmte Erzeugungsgebiete⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Frankreich hat der Kommission am 30. März 1988 gemäß Artikel 2 Absatz 5 der vorgenannten Verordnung ein Programm übermittelt, das die Umstellung von Hopfensorten betrifft. Dieses Programm wurde geändert, die Änderungen wurden am 27. Mai 1988 mitgeteilt. Weitere Änderungen an diesem Programm wurden am 26. Juli 1988 beschlossen.

Das so geänderte Programm wird den Zielsetzungen der betreffenden Verordnung gerecht und enthält die mit Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3889/87 vom 22. Dezember 1987 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die zugunsten bestimmter Hopfenerzeugungsgebiete getroffenen Sondermaßnahmen⁽²⁾ verlangten Angaben.

Das vom Vereinigten Königreich eingereichte Programm sieht keine einzelstaatliche finanzielle Beteiligung vor. Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 können die tatsächlichen Kosten den geschätzten Nettoeinkommensverlust einschließen, der sich wegen Durchführung des Umstellungsprogramms ergibt. Allerdings dürfen bei der Berechnung der tatsächlichen Kosten nur die Bestandteile berücksichtigt werden, die den nach Annahme der Verordnung (EWG) Nr.

2997/87 eingetretenen Nettoeinkommensverlust betreffen. Da die fixen und veränderlichen Ausgaben für die Inkulturnahme der umgestellten Hopfenfelder bei den in Frage kommenden Kosten nicht berücksichtigt werden dürfen, muß die einzelstaatliche finanzielle Beteiligung an dem Umstellungsprogramm entsprechend berichtigt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Frankreich am 30. März 1988 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 eingereichte Sortenumstellungsprogramm wird in seiner Fassung vom 26. Juli 1988 genehmigt. Die wichtigsten Teile dieses Programms sind im Anhang beschrieben.

Artikel 2

Frankreich setzt die Kommission nach jeweils sechs Monaten über die Abwicklung des Programms in Kenntnis und teilt ihr gegebenenfalls ihre Beteiligung an den Programmkosten mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 284 vom 7. 10. 1987, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1987, S. 41.

ANHANG

1. Verzeichnis der in das Programm einbezogenen Erzeugergemeinschaften und Referenzanbauflächen 1986

- Hopfenerzeugerverband Elsaß 426,5 ha
- Hopfenerzeugerverband Flandern 153 ha

2. Programmlaufzeit

Von 1988 bis 1990.

Die Pflanzungen müssen vor dem 31. Dezember 1990 abgeschlossen sein.

3. In das Programm einbezogene Anbaufläche

198,59 ha

4. Nach der Umstellung angebaute Sorten und einschlägige Anbaufläche*Aromasorten*

Strisselspalt	65,75 ha
Insgesamt	65,75 ha

Super-alpha-Sorten⁽¹⁾

Yeoman	57,52 ha
Target	32,72 ha
Nugget	} 42,60 ha
Chinook	
Galena	
Insgesamt	132,84 ha

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 und Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3889/87.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1988

über das von Frankreich gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 vorgelegte spezifische Programm für die Ausrüstung von Fischereihäfen in Frankreich

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(89/72/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates
vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen
zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im
Bereich der Fischerei und Aquakultur ⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 27,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates
vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme
zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungs-
bedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
Fischereierzeugnisse ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1760/87 ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 30. April 1987 hat die französische Regierung der
Kommission ein spezifisches Programm für die Ausrü-
stung von Fischereihäfen, im folgenden „Programm“
genannt, übermittelt.Das Programm entspricht den Vorschriften des Artikels 2
der Verordnung (EWG) Nr. 355/77.Dieses Programm trägt zur Verwirklichung der Ziele der
gemeinsamen Fischereipolitik bei.Es besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen
dem „Programm“ und den spezifischen Programmen über
die Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeug-
nissen im französischen Mutterland und den Überseedepartments, die mit den Entscheidungen 86/383/EWG ⁽⁴⁾und 87/189/EWG ⁽⁵⁾ der Kommission angenommen
worden sind.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Fischerei-
strukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das von Frankreich am 30. April 1987 mitgeteilte spezi-
fische Programm zur Ausrüstung von Fischereihäfen in
Frankreich (1987-1991), dessen wesentliche Bestandteile
im Anhang I niedergelegt sind, wird vorbehaltlich der
Vorschriften des Anhangs II genehmigt.*Artikel 2*Diese Entscheidung greift nicht etwaigen finanziellen
Beteiligungen der Gemeinschaft an Einzelinvestitionsvor-
haben vor.*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an die Französische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1988

Für die Kommission

António CARDOÇO E CUNHA

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.⁽²⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1987, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 226 vom 13. 8. 1986, S. 20.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 76 vom 18. 3. 1987, S. 16.

ANHANG I

Wesentliche Bestandteile des spezifischen Programms über die Ausrüstung der Fischereihäfen in Frankreich**1. Zweck**

Förderung der Ausrüstung der Fischereihäfen und somit der qualitätsmäßigen Verbesserung des Angebots durch eine bessere Organisation der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen.

2. Geltungsgebiet

Der gesamte französische Küstenbereich.

3. Laufzeit

1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1991.

4. Zielsetzungen

Modernisierung der Ausrüstung der Fischereihäfen auf folgenden Gebieten :

- Versorgung des Schiffe mit Eis,
- Versorgung der Schiffe mit Kraftstoff,
- Unterhaltung der Flotten,
- Wasserversorgung,
- Gebäude zur Unterbringung von Fischereimaterial.

5. Geplante Investitionen

Zur Verwirklichung der Zielsetzungen sind während der Laufzeit des Programms Investitionen in Höhe von insgesamt 167,168 Millionen ffrs bzw. 24 Millionen ECU geplant, die sich wie folgt aufteilen :

	<i>(in ffrs)</i>
Eismaschinen	22 800 000
Wasserversorgung	13 000 000
Kraftstoffbehälter (einschließlich Zentrifugen)	4 700 000
Aufschleppdocks	12 500 000
Schiffselevatoren	23 200 000
Hellingen	11 400 000
Kleine Reparaturwerkstätten	4 300 000
Lagerräume	36 225 000
verschiedene Ausrüstungen	10 093 000
...	...
INSGESAMT	167 168 000

Die Angaben über die Finanzierung sowie die Aufteilung auf die einzelnen Investitionsarten sind Richtwerte.

6. Staatliche Beihilfen

Für die obigen Investitionen können staatliche Zuschüsse aus dem Fonds für Marktinterventionen und Marktorganisation, verbilligte Kredite und Zuschüsse der Gebietskörperschaften gewährt werden.

ANHANG II

Anmerkungen

Die Kommission stellt fest, daß das von der französischen Regierung vorgelegte Programm, das den Rahmen für künftige gemeinschaftliche und staatliche finanzielle Interventionen festlegt, eine geeignete Grundlage darstellt, um die Modernisierung der Ausrüstung der Fischereihäfen sowie die Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen zu erleichtern.

In diesem Zusammenhang unterstreicht die Kommission, daß eine etwaige Modernisierung der Ausrüstung der Fischereihäfen sowie die Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung der Fischereierzeugnisse unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bestände sowie der Auswirkungen und Ziele der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotte und die Aquakultur zu erfolgen haben.

Die Kommission weist darauf hin, daß die gemeinschaftlichen Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen gemäß der Richtlinie 71/305/EWG⁽¹⁾ zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/669/EWG⁽²⁾, und die Vorhaben und Programme, die von Strukturfonds und anderen Finanzinstrumenten der Gemeinschaft finanziert werden, einzuhalten sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 225 vom 16. 8. 1978, S. 41.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1988

über Anträge Griechenlands auf eine außerordentliche Finanzhilfe im sozialen Bereich (Haushaltsjahr 1988)

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(89/73/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 815/84 des Rates
vom 26. März 1984 über eine außerordentliche Finanz-
hilfe für Griechenland im sozialen Bereich⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4130/88⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Griechenland hat bei der Kommission nach Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 815/84 Anträge auf
Finanzhilfe für das Haushaltsjahr 1988 gestellt.

Die Voraussetzungen für die Finanzhilfe sind gegeben.

Die Einzelheiten der Vorhaben, die Gegenstand dieser
Entscheidung sind, sind im Anhang aufgeführt.Diese Entscheidung steht im Einklang mit der Meinung
des auf der Grundlage des Artikels 10 der Verordnung
(EWG) Nr. 815/84 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der für die einzelnen Vorhaben bewilligte Zuschußbetrag
sowie gewisse Änderungen vorheriger Entscheidungen
sind im Anhang der vorliegenden Entscheidung aufge-
führt.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland
gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1988

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 88 vom 31. 3. 1984, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 30. 12. 1988, S. 1.

ANHANG

Nummer des Antrags	Träger	Datum des voraussichtlichen Beginns	Dauer in Monaten	Betrag in Ecu (')
A. Ausbildungszentren				
8158801/04 A	OAED (Arbeitsverwaltung)	1. 1. 1988	24	1 320 565
8158801/05 A	OAED (Arbeitsverwaltung)	1. 1. 1988	18	336 813
8158803 A	Elkepa — Griechisches Produktivitätszentrum	1. 8. 1988	17	1 173 371
8158806/01 A	Gesundheitsministerium (Elternverband für geistig behinderte Kinder)	1. 11. 1988	12	98 101
8158806/04 A	Gesundheitsministerium — EIAA Skaramgas	1. 10. 1988	15	490 505
8158807/01 A	Ministerium für die Handelsschifffahrt (YEN)	1. 1. 1988	12	22 890
8158807/02 A	Ministerium für die Handelsschifffahrt (YEN)	1. 1. 1988	12	189 662
8158811 A	Griechische Handelsbank (ATE)	1. 7. 1988	18	1 158 013
8158813 A	Griechische Eisenbahngesellschaft (OSE)	1. 1. 1988	12	762 572
8158814 A	Exportförderungsorganisation (OPE)	1. 1. 1988	16	817 508
INGESAMT				6 370 000

B. Rehabilitationszentren*Gruppe I — Modellvorhaben*

8158802 B	Psychiatrisches Krankenhaus „Dromokaiteio“	1. 1. 1989	24	104 641
8158805 B	Staatliches Psychiatrisches Krankenhaus „Dafni“	1. 9. 1988	24	166 118
8158806 B	Psychiatrisches Krankenhaus Petra Olymbou	1. 7. 1988	24	49 050
8158808 B	Psychiatrisches Krankenhaus in Thessaloniki	1. 7. 1988	24	91 561
8158809 B	Psychiatrisches Krankenhaus in Thessaloniki	1. 7. 1988	24	45 780
8158810 B	Psychiatrische Universitätsklinik Eginiteio	1. 1. 1988	18	94 831
8158812 B	Zentrum für geistige Gesundheit	1. 7. 1988	18	196 202
8158814 B	Psychiatrisches Krankenhaus in Thessaloniki	1. 7. 1988	24	91 561
8158817 B	Psychiatrisches Krankenhaus „Dromokaiteio“	1. 1. 1989	24	176 582
8158818 B	Psychiatrische Universitätsklinik Eginiteio	nicht zuschußfähig		
8158820 B	Psychiatrisches Krankenhaus Dromokaiteio	1. 1. 1989	24	49 051
8158823 B	Zentrum für geistige Gesundheit	1. 10. 1988	24	215 822
8158829 B	Zentrum für geistige Gesundheit	1. 1. 1988	26	189 662
8158833 B	Psychiatrisches Krankenhaus in Attika „Dafni“	1. 7. 1988	24	176 582
8158835 B	Allgemeines Krankenhaus in Athen	1. 9. 1988	24	260 883
8158836 B	Allgemeines Krankenhaus „Hatzikosta“	1. 9. 1988	24	104 641
8158837 B	Krankenhaus „Sotiria“	1. 9. 1988	24	104 641

Gruppe II — Zentren für psychosoziale Versorgung

8158801 B	Allgemeines Krankenhaus in Samos	1. 8. 1988	12	34 335
8158804 B	Allgemeines Krankenhaus in Komotini	1. 12. 1988	24	196 202
8158811 B	Allgemeines Peripherie-Krankenhaus „Hatzikosta“	1. 12. 1988	24	271 413
8158827 B	Allgemeines Krankenhaus in Karpenisi	1. 8. 1988	17	261 603

Nummer des Antrags	Träger	Datum des voraussichtlichen Beginns	Dauer in Monaten	Betrag in Ecu (*)
<i>Gruppe III — Psychiatriestationen in Allgemeinkrankenhäusern</i>				
8158825 B	Allgemeines Krankenhaus in Serres	1. 8. 1988	22	287 763
8158826 B	Allgemeines Krankenhaus in Athen	1. 9. 1988	18	189 662
8158830 B	Allgemeines Krankenhaus in Halkidiki	1. 8. 1988	18	206 666
8158832 B	Allgemeines Krankenhaus in Athen	1. 8. 1988	12	313 923
<i>Gruppe IV — Akute Fälle / Kurzzeitstelle in psychiatrischen Krankenhäusern</i>				
8158816 B	Psychiatrisches Krankenhaus Petra-Olymbou	1. 7. 1988	24	176 582
8158819 B	Psychiatrische Universitätsklinik „Eginiteio“	1. 11. 1988	18	228 902
8158822 B	Allgemeines Peripherie-Krankenhaus in Athen	1. 8. 1988	17	192 932
8158824 B	Allgemeines Universitätskrankenhaus in Patras	1. 10. 1988	27	192 932
<i>Gruppe V — Soziale und berufliche Rehabilitationszentren</i>				
8148813 B	Psychiatrisches Kinderkrankenhaus in Rafina	1. 9. 1988	16	264 873
8158815 B	Psychiatrisches Krankenhaus in Tripoli	1. 8. 1988	24	529 745
8158828 B	Kinderkrankenhaus „Agia Sofia“	1. 12. 1988	24	241 982
8158831 B	Psychiatrisches Krankenhaus in Attika „Dafni“	1. 9. 1988	24	176 582
8158838 B	PIKPA	1. 1. 1989	60	1 308 013
<i>Gruppe VI — Heime</i>				
8158803 B	Allgemeines Krankenhaus in Mytilini	1. 12. 1988	24	219 092
8158807 B	Psychiatrisches Krankenhaus in Thessaloniki	1. 10. 1988	24	127 532
8158821 B	Krankenhaus „Eyagelismos“	1. 9. 1988	18	68 671
8158834 B	Psychiatrisches Krankenhaus in Thessaloniki	1. 7. 1988	24	170 042
INGESAMT				7 777 055

(*) 1 Ecu = 168,194 Dr.

Änderungen vorheriger Entscheidungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 815/84

Entscheidungen der Kommission	Vorhaben Nr.	Dauer	Beantragte Verlängerung	Zusätzlich beantragter Betrag (in Ecu)
84/540/EWG, 25. 10. 1984	81584016/004 B	9/84 — 31. 12. 1988	30. 6. 1990	206 012
84/540/EWG, 25. 10. 1984	81584016/003 B	9/84 — 30. 9. 1988	30. 9. 1990	142 217
84/540/EWG, 25. 10. 1984	81584016/001 B	10/84 — 30. 4. 1988	30. 6. 1989	170 238
84/540/EWG, 25. 10. 1984	81584016/002 B	9/84 — 31. 12. 1988	30. 6. 1990	—
84/540/EWG, 25. 10. 1984	81584017 B	10/84 — 31. 8. 1987	30. 6. 1988	80 086
84/540/EWG, 25. 10. 1984	81584018 B	8/84 — 30. 9. 1988	30. 9. 1989	—
84/540/EWG, 25. 10. 1984	81584016/005 B	8/84 — 30. 6. 1987	30. 4. 1988	103 095
84/540/EWG, 25. 10. 1984	81584020 B	9/84 — 30. 6. 1988	31. 12. 1989	—
84/540/EWG, 25. 10. 1984	81584023/001 B	10/84 — 30. 6. 1988	31. 12. 1989	—
84/540/EWG, 25. 10. 1984	81584026/001 B	10/84 — 30. 6. 1988	30. 6. 1989	—
84/540/EWG, 25. 10. 1984	81584026/003 B	9/84 — 30. 6. 1987	30. 9. 1988	—
84/540/EWG, 25. 10. 1984	81584026/004 B	9/84 — 31. 12. 1987	30. 9. 1988	—
84/540/EWG, 25. 10. 1984	81584027 B	10/84 — 31. 12. 1987	31. 12. 1988	—
84/540/EWG, 25. 10. 1984	81584028 B	6/84 — 30. 9. 1987	30. 9. 1988	—
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158507 B	7/85 — 31. 12. 1988	—	13 794
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158522 B	7/85 — 30. 6. 1989	—	125 866
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158530 B	7/85 — 30. 9. 1988	30. 6. 1989	163 145
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158532 B	8/85 — 31. 12. 1988	—	223 789
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158533 B	8/85 — 31. 12. 1988	—	169 388
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158544 B	8/85 — 31. 12. 1988	—	111 181
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158545 B	8/85 — 31. 12. 1989	—	94 831
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158547 B	8/85 — 31. 3. 1989	—	262 911
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158550 B	8/85 — 31. 12. 1988	30. 6. 1989	139 957
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158552 B	8/85 — 31. 12. 1987	30. 9. 1988	11 772
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158566 B	8/85 — 31. 12. 1988	30. 6. 1990	258 333
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158542 B	7/85 — 31. 12. 1987	30. 6. 1989	70 714
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158546 B	7/85 — 30. 6. 1988	30. 6. 1989	100 833
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158551 B	8/85 — 31. 12. 1987	30. 6. 1990	18 988
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158504 B	7/85 — 30. 6. 1987	30. 6. 1989	—
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158509 B	7/85 — 30. 6. 1988	30. 6. 1989	—
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158513 B	8/85 — 31. 12. 1987	31. 12. 1988	—
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158535 B	7/85 — 1. 7. 1987	31. 12. 1989	—
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158515 B	7/85 — 31. 12. 1987	31. 12. 1989	—
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158516 B	7/85 — 31. 12. 1987	31. 12. 1989	—
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158517 B	7/85 — 31. 12. 1987	31. 3. 1990	—
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158518 B	7/85 — 30. 6. 1988	31. 12. 1989	—
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158520 B	8/85 — 30. 6. 1988	30. 6. 1989	—
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158521 B	7/85 — 30. 6. 1988	31. 12. 1989	—
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158523 B	7/85 — 31. 12. 1988	31. 12. 1989	—
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158524 B	8/85 — 31. 3. 1988	31. 3. 1989	—
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158526 B	8/85 — 31. 12. 1987	31. 12. 1989	—
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158528 B	8/85 — 31. 12. 1988	31. 12. 1989	—
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158536 B	7/85 — 30. 6. 1988	31. 12. 1989	—
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158538 B	7/85 — 30. 6. 1988	31. 12. 1989	—
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158539 B	7/85 — 30. 6. 1988	30. 6. 1989	—
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158543 B	8/85 — 31. 12. 1987	31. 12. 1989	—
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158548 B	8/85 — 30. 6. 1988	31. 12. 1988	—
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158553 B	8/85 — 30. 6. 1988	31. 12. 1989	—
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158554 B	8/85 — 31. 12. 1988	30. 6. 1989	—
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158556 B	8/85 — 30. 6. 1988	30. 6. 1989	—
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158557 B	8/85 — 30. 6. 1988	30. 9. 1989	—
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158559 B	8/85 — 31. 12. 1988	30. 6. 1990	—
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158560 B	8/85 — 31. 12. 1987	30. 6. 1989	—
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158561 B	8/85 — 30. 6. 1988	30. 9. 1989	—
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158562 B	8/75 — 31. 12. 1987	30. 6. 1990	—
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158563 B	8/85 — 30. 6. 1988	30. 6. 1990	—
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158567 B	10/85 — 31. 12. 1987	31. 12. 1989	—

Entscheidungen der Kommission	Vorhaben Nr.	Dauer	Beantragte Verlängerung	Zusätzlich beantragter Betrag (in Ecu)
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158621 B	9/86 — 31. 12. 1988		58 682
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158631 B	10/86 — 31. 12. 1988	30. 6. 1990	147 152
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158632 B	10/86 — 30. 6. 1989		143 881
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158637 B	1/86 — 31. 12. 1989		451 265
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158639 B	6/86 — 30. 6. 1989		163 502
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158645 B	10/86 — 30. 6. 1989		75 210
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158650 B	9/86 — 30. 6. 1989		62 310
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158652 B	9/86 — 31. 12. 1988	30. 6. 1989	62 130
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158655 B	9/86 — 31. 12. 1988		60 466
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158608 B	12/86 — 30. 11. 1988		32 738
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158613 B	12/86 — 30. 11. 1988		106 369
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158626 B	1/86 — 31. 12. 1987	31. 12. 1988	199 702
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158625 B	1/86 — 31. 12. 1987	31. 12. 1988	264 821
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158627 B	1/86 — 31. 12. 1987	31. 12. 1988	175 119
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158629 B	1/86 — 31. 12. 1989		42 559
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158643 B	7/86 — 31. 12. 1986	30. 6. 1989	52 380
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158644 B	7/86 — 30. 6. 1988	30. 6. 1989	45 833
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158602 B	12/86 — 30. 11. 1988	31. 12. 1989	—
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158606 B	12/86 — 30. 11. 1988	31. 12. 1989	—
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158609 B	12/86 — 30. 11. 1988	30. 6. 1989	—
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158617 B	12/86 — 31. 12. 1987	30. 6. 1989	—
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158620 B	9/86 — 31. 12. 1988	31. 12. 1989	—
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158634 B	9/86 — 31. 12. 1988	31. 12. 1989	—
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158641 B	6/86 — 31. 12. 1987	31. 12. 1988	—
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158647 B	7/86 — 31. 12. 1987	30. 6. 1989	—
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158648 B	6/86 — 31. 12. 1987	31. 12. 1988	—
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158656 B	9/86 — 31. 12. 1988	30. 9. 1989	—
84/540/EWG, 25. 10. 1985	8158402/07 A	1/84 — 30. 6. 1987	31. 12. 1988	—
84/540/EWG, 25. 10. 1985	8158401/02 A	1/84 — 1. 8. 1987	30. 6. 1989	—
84/540/EWG, 25. 10. 1985	8158401/01 A	1/84 — 31. 1. 1987	31. 12. 1989	—
84/540/EWG, 25. 10. 1985	8158401/07 A	1/84 — 20. 7. 1987	31. 3. 1989	—
84/540/EWG, 25. 10. 1985	8158402/01 A	1/84 — 31. 12. 1986	31. 12. 1988	—
84/540/EWG, 25. 10. 1985	8158402/04 A	1/84 — 31. 12. 1986	31. 12. 1988	—
85/644/EWG, 19. 12. 1985	8158501/03 A	10/85 — 1. 10. 1987	31. 12. 1989	—
85/644/EWG, 19. 12. 1985	8158501/04 A	10/85 — 1. 10. 1987	31. 12. 1989	—
85/644/EWG, 19. 12. 1985	8158501/05 A	10/85 — 1. 10. 1987	30. 6. 1989	—
85/644/EWG, 19. 12. 1985	8158506/05 A	1/85 — 30. 4. 1988	30. 3. 1989	—
85/644/EWG, 19. 12. 1985	8158509/01 A	1/85 — 30. 6. 1986	30. 6. 1988	—
85/644/EWG, 19. 12. 1985	8158509/02 A	1/84 — 31. 12. 1986	31. 12. 1988	—
85/644/EWG, 19. 12. 1985	8158508/02 A	1/84 — 31. 12. 1986	31. 12. 1988	—
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158602/09 A	1/86 — 30. 6. 1987	30. 6. 1989	—
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158602/10 A	1/86 — 30. 6. 1987	30. 6. 1989	—
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158602/11 A	1/86 — 30. 6. 1987	30. 6. 1989	—
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158602/12 A	1/86 — 30. 6. 1987	30. 6. 1989	—
88/91/EWG, 22. 12. 1987	8158706/03 A	6/87 — 31. 12. 1988	31. 12. 1989	—
88/91/EWG, 22. 12. 1987	8158706/01 A	1/87 — 30. 6. 1988	31. 12. 1988	—
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158606/04 A	11/86 — 31. 12. 1987	30. 6. 1989	—
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158616 B	12/86 — 31. 5. 1988	31. 8. 1989	—
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158612 B	12/86 — 30. 11. 1988	30. 6. 1989	—
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158604 B	12/86 — 30. 11. 1988	31. 12. 1989	—
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158618 B	12/86 — 31. 5. 1988	30. 6. 1989	—
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158614 B	12/86 — 31. 5. 1988	30. 8. 1990	—
87/108/EWG, 22. 12. 1986	8158619 B	12/86 — 31. 5. 1988	30. 7. 1989	—
85/633/EWG, 19. 12. 1985	8158555 B	8/85 — 30. 6. 1988	28. 2. 1989	—

Insgesamt 4 611 269

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1988

über die Ablehnung des Antrags der Firma Smith Kline & French Laboratories Limited nach der Verordnung (EWG) Nr. 2641/84 des Rates gegen Jordanien

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(89/74/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2641/84 des Rates
vom 17. September 1984 zur Stärkung der gemeinsamen
Handelspolitik und insbesondere des Schutzes gegen
unerlaubte Handelspraktiken⁽¹⁾, insbesondere auf die
Artikel 3 und 5,nach Konsultationen in dem mit der genannten Verord-
nung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. Verfahren

a) Antrag

(1) Im Juni 1988 erhielt die Kommission einen Antrag, demzufolge Jordanien mit der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 8 von 1986 zur Änderung des Patentgesetzes Nr. 22 von 1953 unter Verletzung von Artikel 10a und 10b der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums der Firma Smith Kline & French Laboratories Ltd den Schutz genommen hätte, den ihr zuvor das Patent für den Wirkstoff New Polymorph gesichert hätte, das sie in diesem Land besitzt. Dem Antrag zufolge hätte Jordanien sich auf diese Weise einer unerlaubten Handelspraktik schuldig gemacht und dem betroffenen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursacht.

b) Antragsteller und betroffener Wirtschaftszweig
der Gemeinschaft

(2) Der Antrag wurde von der nach englischem Recht gegründeten Firma Smith Kline & French Laboratories Ltd (nachstehend „Smith Kline“ genannt) gestellt, die Tagamet herstellt und nach Jordanien exportiert. Tagamet enthält als Wirkstoff Cimetidin, das aus dem New Polymorph entwickelt wurde, dessen Erfinder die Firma ist.

c) Ware

(3) Bei der Ware handelt es sich um die Erzeugnisse, die unter dem Namen Tagamet vermarktet werden, sowie um alle Erzeugnisse, die Cimetidin enthalten, das aus dem New Polymorph hergestellt wird,

eine in Jordanien von Smith Kline unter der Nr. 882 patentierte Erfindung. Diese Erzeugnisse fallen unter den KN-Code 3004 90 99.

B. Behauptungen des Antragstellers

a) *Angebliches Vorliegen unerlaubter Handelspraktiken*

(4) Smith Kline behauptet, daß Jordanien mit der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 8 von 1986 zur Änderung des Artikels 4 des Patentgesetzes Nr. 22 von 1953 Artikel 10a Absatz 1 und Artikel 10b der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (nachstehend „Pariser Verbandsübereinkunft“ genannt) verletzt und sich unerlaubter Handelspraktiken im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2641/84 schuldig gemacht hätte.

(5) Was die Verletzung des Artikels 10a Absatz 1 anbetrifft, so behauptet die Firma, daß die Verabschiedung des Gesetzes Nr. 8 einen unlauteren Wettbewerb seitens Jordaniens im Sinne dieser Bestimmung darstellt, insofern, als damit teilweise im Falle der pharmazeutischen Erzeugnisse der Schutz beseitigt würde, den das Gesetz von 1953 bis dahin patentierten Erfindungen sicherte, was konkurrierenden Wirtschaftsbeteiligten die Möglichkeit gegeben hätte, ohne irgendeine Gegenleistung Nutzen aus Investitionen anderer Wirtschaftsbeteiligter zu ziehen, was den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel zuwiderläuft. Sie behauptet ferner, daß mit dieser Änderung unlautere Wettbewerbshandlungen legitimiert wurden, die angeblich vor der Änderung des Gesetzes von Wettbewerbern begangen worden waren.

Was die Verletzung des Artikels 10b anbetrifft, so behauptet das Unternehmen, daß Jordanien seit der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 8 von 1986 entgegen dieser Bestimmung nicht mehr geeignete Rechtsbehelfe sichert, um unlautere Wettbewerbs-handlungen wirksam zu unterdrücken.

b) *Angebliches Vorliegen einer Schädigung*

(6) Nach den Angaben von Smith Kline hätte die weiter oben beschriebene unerlaubte Handelspraktik dem betroffenen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursacht, insofern als es diesen daran gehindert hätte, seine Erzeugnisse sowohl in Jordanien als auch auf den anderen arabischen Märkten zu verkaufen. Dadurch hätte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft einen Verlust an potentiellen Verkäufen im Werte von mindestens 480 000 £ Stg im Jahr erlitten.

(¹) ABl. Nr. L 252 vom 20. 9. 1984, S. 1.

C. Zulässigkeit des Antrags

- (7) Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2641/84 ist ein Antrag nach dieser Verordnung nur zulässig, wenn er genügend Beweismittel hinsichtlich des Vorliegens von unerlaubten Handelspraktiken und einer dadurch verursachten Schädigung enthält.
- (8) Zu der Behauptung, daß Jordanien Artikel 10a der Pariser Verbandsübereinkunft verletzt hat, ist festzustellen, daß die übliche Auslegung dieser Bestimmung die These von Smith Kline nicht stützt, wonach Jordanien eine unlautere Wettbewerbsbehandlung im Sinne dieser Bestimmung begangen und damit diese Bestimmung verletzt hätte, als es eine Änderung des Gesetzes Nr. 22 von 1953 beschloß, die eine Verringerung des Schutzes zur Folge hatte, den ihr zuvor das Patent für die Erfindung des New Polymorph sicherte.
- (9) Da in Artikel 10a Absatz 1 der Begriff „unlauterer Wettbewerb“ nicht weiter definiert wird, ist die Frage, ob eine Handlung einer Vertragspartei eine unlautere Wettbewerbsbehandlung darstellen kann, im Zusammenhang mit den anderen Absätzen dieses Artikels zu prüfen. Dazu ist festzustellen, daß Artikel 10a in seinem Absatz 2 als unlauteren Wettbewerb jede Wettbewerbsbehandlung definiert „die den anständigen Gepflogenheiten im Gewerbe oder Handel zuwiderläuft“.
- In Absatz 3 dieses Artikels werden sodann als Beispiele aufgezählt: 1. Alle Handlungen, die geeignet sind, auf irgendeine Weise eine Verwechslung mit der Niederlassung, den Erzeugnissen oder der gewerblichen oder kaufmännischen Tätigkeit eines Wettbewerbers herorzurufen; 2. die falschen Behauptungen im geschäftlichen Verkehr, die geeignet sind, den Ruf der Niederlassung, der Erzeugnisse oder der gewerblichen oder kaufmännischen Tätigkeit eines Wettbewerbers herabzusetzen; 3. Angaben oder Behauptungen, deren Verwendung im geschäftlichen Verkehr geeignet ist, das Publikum über die Beschaffenheit, die Art der Herstellung, die wesentlichen Eigenschaften, die Brauchbarkeit oder die Menge der Waren irreführen.
- (10) Daraus folgt, daß es sich bei den unlauteren Wettbewerbsbehandlungen im Sinne des Artikels 10a nur um Handlungen anderer Wettbewerber und keinesfalls um die Rechtsakte eines Unterzeichnerstaates handeln kann. Daraus folgt weiter, daß sich nicht behaupten läßt, daß Jordanien gegen seine Verpflichtung verstoßen hat, einen wirksamen Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb zu sichern, weil es mit der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 8 von 1986 eine unlautere Wettbewerbsbehandlung begangen hätte.
- (11) Was die angebliche Verletzung des Artikels 10b der Pariser Verbandsübereinkunft anbetrifft, weil Jordanien den Angehörigen der anderen Verbandsländer

keine geeigneten Rechtsbehelfe mehr sichert, um die unlauteren Wettbewerbsschwankungen wirksam zu unterdrücken, so ist diese Behauptung ebenfalls nicht stichhaltig, insofern, als — wie bereits weiter oben dargelegt — die Behauptung, daß Jordanien Artikel 10a verletzt habe, nicht begründet ist.

- (12) Daher besteht keinerlei Grund, aus den Argumenten von Smith Kline zu schließen, daß Jordanien mit der Änderung seines Patentgesetzes in dem von dem Unternehmen in seinem Antrag dargelegten Sinne eine unlautere Wettbewerbsbehandlung nach Artikel 10a der Pariser Verbandsübereinkunft begangen hat.
- (13) Ferner ist festzustellen, daß Artikel 10a zwar den Verbandsländern die Verpflichtung auferlegt, einen wirksamen Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb zu sichern, es ihnen aber überläßt, die Handlungen zu definieren, die sie als Handlungen des unlauteren Wettbewerbs ansehen wollen.

Da Artikel 10a keine Mindestnorm für einen wirksamen Schutz bei Patenten vorschreibt, stellt die Tatsache, daß ein Mitgliedstaat rückwirkend den Schutz abschafft, den seine nationale Gesetzgebung pharmazeutischen Erzeugnissen sicherte, ebenfalls keine Verletzung dieser Bestimmung dar. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß nicht behauptet worden ist, daß mit dieser Gesetzesänderung eine andere Bestimmung des internationalen Rechts verletzt worden sei.

- (14) Der Antrag von Smith Kline enthält daher vom rein rechtlichen Standpunkt nicht genügend Beweismittel für das Vorliegen unerlaubter Handelspraktiken von Seiten Jordaniens. Der Antrag muß daher abgelehnt werden. Ferner ist festzustellen, daß die zur Untermauerung der Behauptungen vorgelegten Beweismittel so dürftig waren, daß sie allein die Ablehnung hätten rechtfertigen können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Antrag der Firma Smith Kline & French Laboratories Limited nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2641/84 gegen Jordanien wird abgelehnt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Firma Smith Kline & French Laboratories Limited gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1988

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1988

zur Änderung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates festgelegten und in der Bundesrepublik Deutschland und der Griechischen Republik gegenüber Rumänien für einige gewerbliche Waren angewandten Einfuhrregelung

(Nur der deutsche und der griechische Text sind verbindlich)

(89/75/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 betreffend die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2273/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 wurde die Liste der Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern festgelegt, für die bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in den Mitgliedstaaten mengenmäßige Beschränkungen gelten.

Der durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien vom 28. Juli 1980 über den Handel mit gewerblichen Waren⁽³⁾ eingesetzte Gemischte Ausschuss ist am 21. und 22. November 1988 in Bukarest zusammengetreten und hat in dieser Sitzung unter anderem die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen für Waren mit Ursprung in Rumänien bei der Überführung in den freien Verkehr in einigen Mitgliedstaaten empfohlen.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 haben die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Griechischen Republik mitgeteilt, daß sie nach Maßgabe der genannten Verordnung eine Änderung der in der Bundesrepublik Deutschland und der Griechischen Republik gegenüber Rumänien für einige gewerbliche Waren angewandten Einfuhrregelung für angebracht halten.

Nach Prüfung der verschiedenen Aspekte der von dem Gemischten Ausschuss empfohlenen Maßnahmen ist es

insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien über den Handel mit gewerblichen Waren angezeigt, den Empfehlungen Folge zu leisten.

Es ist ferner angezeigt, die gegenüber Rumänien für einige Agrarerzeugnisse angewandte Einfuhrregelung zu ändern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die mengenmäßigen Beschränkungen für die im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in Rumänien bei der Überführung in den freien Verkehr in die ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaaten werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland und die Griechische Republik gerichtet.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 1989.

Brüssel, den 23. Dezember 1988

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.⁽²⁾ ABl. Nr. L 217 vom 6. 8. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 352 vom 29. 12. 1980, S. 5.

ANHANG

Mitgliedstaat	KN-Code	Warenbezeichnung
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	6403 19 00 6403 59 31 6403 99 31	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder
	7202 80 00	Ferrowolfram, Ferrosiliciumwolfram
GRIECHISCHE REPUBLIK	0701 90 10 0701 90 51 0701 90 59 0701 90 90	Kartoffeln
	ex 8527 11 90 8527 31 10 8527 31 91 8527 31 99 8527 32 00 8527 39 10 8527 39 91 8527 39 99 8528 10 40 8528 10 50 8528 10 60 8528 10 71 8528 10 73 8528 10 79 8528 10 91 8528 10 99 8528 20 71 8528 20 73 8528 20 79 8528 20 90 ex 8529 10 10 ex 8529 10 90 ex 8529 90 99	Fernsehempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse, mit einem Tonaufnahme- oder Tonwieder- gabegerät kombiniert; Gehäuse des Empfangsgeräts und gedruckte Schaltkreise aus Metall
	ex 8544 20 10 ex 8544 41 00 ex 8544 49 10 ex 8544 49 90	Leitkabel für Fernsehantennen

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1988

zur Genehmigung eines von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Programms zur Verbesserung der Vermarktungs- und Verarbeitungsbedingungen für Obst und Gemüse in Hessen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(89/76/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates
vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme
zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungs-
bedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für
Erzeugnisse der Fischerei⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1760/87⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat am
11. September 1987 ein Programm zur Verbesserung der
Vermarktungs- und Verarbeitungsbedingungen für Obst
und Gemüse in Hessen mitgeteilt und am 24. August
1988 durch zusätzliche Angaben ergänzt.

Dieses Programm betrifft die Modernisierung und Ratio-
nalisierung der Lagerung, Aufbereitung und Vermarktung
sowie der Verarbeitung von Obst und Gemüse. Es soll die
Wettbewerbsfähigkeit dieses Sektors festigen und die
Qualität seiner Erzeugnisse heben; es handelt sich somit
um ein Programm im Sinne des Artikels 2 der Verord-
nung (EWG) Nr. 355/77.

Das Programm enthält ausreichende Angaben gemäß
Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77, wonach die
in Artikel 1 der Verordnung genannten Ziele für die
Verarbeitung und Vermarktung von Obst und Gemüse in

Hessen erreicht werden können. Die für die Durchfüh-
rung des Programms vorgesehene Frist überschreitet nicht
den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung
genannten Zeitraum.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstruk-
turausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
am 11. September 1987 gemäß der Verordnung (EWG)
Nr. 355/77 eingereicht und am 24. August 1988 ergänzte
Programm zur Verbesserung der Vermarktungs- und
Verarbeitungsbedingungen für Obst und Gemüse in
Hessen wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutsch-
land gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1987, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1988

zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, den Verkehr mit Saatgut einiger Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten zu beschränken

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(89/77/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom
29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenka-
talog für landwirtschaftliche Pflanzenarten⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Richtlinie 88/380/EWG⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 15 Absätze 2, 3 und 7,

auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 70/457/EWG
unterliegt Saat- oder Pflanzgut von Sorten landwirtschaft-
licher Pflanzenarten, die im Jahr 1986 in mindestens
einem Mitgliedstaat amtlich zugelassen worden sind und
im übrigen den Voraussetzungen der Richtlinie
70/457/EWG entsprechen, ab 31. Dezember 1988 in der
Gemeinschaft keinen Verkehrsbeschränkungen mehr
hinsichtlich der Sorte.Dasselbe gilt gemäß der Entscheidung 89/78/EWG der
Kommission vom 29. Dezember 1988 zur Liberalisierung
des Handels mit bestimmten landwirtschaftlichen Pflan-
zenarten zwischen Portugal und anderen Mitglied-
staaten⁽³⁾ für Saatgut bestimmter landwirtschaftlicher
Pflanzenarten, die zu den in Portugal vor dem 1. Januar
1987 amtlich zugelassenen Sorten gehören.Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 70/457/EWG
kann ein Mitgliedstaat in den in Artikel 15 Absatz 3
genannten Fällen jedoch auf Antrag ermächtigt werden,
den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut bestimmter Sorten
zu untersagen.Die Bundesrepublik Deutschland hat für einige Sorten
verschiedener Arten, die auch einige der vorgenannten in
Portugal amtlich zugelassenen Sorten umfassen, um eine
solche Ermächtigung ersucht.Die Sorten Ellire (welsches Weidelgras) und Aurora (deut-
sches Weidelgras) waren in Deutschland amtlichen
Anbauprüfungen unterworfen worden.Bei der Sorte Ellire kann aufgrund der Unterlagen über
die Prüfungsergebnisse festgestellt werden, daß sie nach
den im Rahmen der geltenden Gemeinschaftsbestim-
mungen anwendbaren nationalen Regeln für die Sorten-
zulassung in der Bundesrepublik Deutschland von
anderen dort zugelassenen Sorten nicht unterscheidbar ist
(Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) erster Fall der Richtlinie
70/457/EWG).Die Prüfung dieses Falls hat zu Zweifeln betreffend die
Beurteilung der Unterscheidbarkeit im Zulassungsmit-
gliedstaat gemäß Artikel 12a Absatz 1 der Richtlinie
70/457/EWG geführt. Diese Zweifel müssen aufgeklärt
werden.Der Antrag betreffend die Sorte Aurora wird zur Zeit von
der Kommission eingehend geprüft.Es ist möglich, die Aufklärung und die Prüfung vor
Ablauf der in Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie
70/457/EWG vorgesehenen Frist abzuschließen.Es erscheint daher angebracht, die genannte Frist betref-
fend die Bundesrepublik Deutschland angemessen zu
verlängern, so daß der Antrag für diese beiden Sorten
vollständig geprüft werden kann (Artikel 15 Absatz 7 der
Richtlinie 70/457/EWG).Die betreffende Hafersorte ist eine Winterform. Die
betreffenden Maissorten haben einen FAO-Reifeklassen-
index von mehr als 350. Es ist allgemein bekannt, daß die
Winterform von Hafer und die Maissorten mit einem
FAO (Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation)-
Reifeklassenindex von mehr als 350 zur Zeit in der
Bundesrepublik Deutschland nicht zum Anbau geeignet
sind (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c) zweiter Fall der
Richtlinie 70/457/EWG).Hinsichtlich dieser Sorten kann dem Antrag der Bundes-
republik Deutschland daher voll entsprochen werden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche
und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —⁽¹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 31.⁽³⁾ Siehe Seite 75 dieses Amtsblatts.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, den Verkehr mit Saatgut folgender Sorten, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten 1989 veröffentlicht sind, auf ihrem gesamten Gebiet zu untersagen :

Getreide

1. *Avena sativa* L.
Kynon
2. *Zea mays* L.
Adour 590
Adour 650
AE 664
Agus
Agus LG 26-61
Airone
Alba
Alceo
Alezan 4006
Alispot
Ambo
Ambra
Appio
Ascot
Attila
Bionica
CA-867
CA-949
Capital
Cargisun
Carla
Chicago
Claudio
Country
Cres
Dayton
Dekalb XL 351
Derek
Diana
DK 250
DK 524
DK 528
Dorothy
Egeo (Wx)
Ennio
Estrela
Ettore
Explorer G-4621
Freedom
Frida (Wx)
Fucedro G-4630
Funk's G 4449
G 4673
G 4733
G 4740 A
Granja
Help
Indianapolis
Jaguar
Kathy

Lambro
Las Vegas
LG 60
LG 61
LG 2771
Liberty
Lico
Loges
Manlio
Menfi
Michelangelo
Mikado
Model
Monteverde
Morfeo (Wx)
NC 6190
Neva
New Orleans
Nisida
Nobel
Noce
Nova 2000
PGI-949
Primo
Prisma G-4730
PX 610
Quetzal
Remo
Rocker G-4686
Ronodur
Ronolac
RX 9581
Sagittario
SNH-731
SNH-741
Sparta
Spazio
Steve
Tartaro
Tchalco
Tebe
Tender
Tirso
Tohum
Tony
Urano
Valbom
Valeria
Valeria PR-3540
Velox G-4579
Verax G-4754
Volga PR-3475

Artikel 2

Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 wird widerrufen, sobald festgestellt wird, daß ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Artikel 3

Die Bundesrepublik Deutschland teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, ab wann und in welcher Weise sie von der Ermächtigung gemäß Artikel 1 Gebrauch macht.

Artikel 4

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 70/457/EWG vorgesehene Frist wird betreffend die Bundesrepublik Deutschland für folgende Sorten über den 31. Dezember 1988 hinaus bis zum 31. März 1989 verlängert:

Futterpflanzen

Lolium multiflorum Lam.
Ellire
Lolium perenne L.
Aurora

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 29. Dezember 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1988

zur Liberalisierung des Handels mit bestimmten landwirtschaftlichen Pflanzenarten zwischen Portugal und anderen Mitgliedstaaten

(Nur der dänische, der niederländische, der englische, der französische, der deutsche, der griechische und der italienische Text sind verbindlich)

(89/78/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 344 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 344 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals kann Portugal die Anwendung der nachstehenden Richtlinien in seinem Hoheitsgebiet bis spätestens 31. Dezember 1988 zurückstellen :

- Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/380/EWG⁽²⁾, hinsichtlich der Art *Vicia sativa* ;
- Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/2/EWG⁽⁴⁾, hinsichtlich der Arten *Hordeum vulgare*, *Oryza sativa*, *Triticum aestivum*, *Triticum durum* und *Zea mays* und
- Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/380/EWG, hinsichtlich der unter den obigen Gedankenstrichen genannten Arten.

Gemäß Artikel 344 Absatz 3 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals kann während der Geltungsdauer dieser Ausnahmeregelung nach dem Verfahren des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen eine schrittweise Liberalisierung des Handels mit Saatgut zwischen Portugal und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 beschlossen werden.

Es ist nunmehr angebracht, den Handel mit Saatgut der sechs vorgenannten Arten, die zu in Portugal amtlich zugelassenen Sorten gehören, die sich in der Gemeinschaft noch nicht im freien Warenverkehr befinden, zwischen Portugal und den zehn damaligen Mitgliedstaaten zu liberalisieren.

Die Mitgliedstaaten, welche die Richtlinie 70/457/EWG anwenden, müssen dafür Sorge tragen, daß das Saatgut

von Sorten, die in mindestens einem Mitgliedstaat nach den Grundsätzen der Richtlinie zugelassen worden sind, ab 31. Dezember des zweiten Jahres nach dem Jahr der Zulassung der Sorte keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte unterliegt. Ein entsprechender Zeitraum sollte für Saatgut von in Portugal zugelassenen Sorten gelten, bei denen der Handel liberalisiert wird. Diese Liberalisierung sollte daher nur Sorten betreffen, die in Portugal vor dem 1. Januar 1987 zugelassen worden sind.

Mit ihrer Entscheidung 89/77/EWG⁽⁶⁾ hat die Kommission Deutschland ermächtigt, den Verkehr mit Saatgut bestimmter Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten zu untersagen. Dazu gehören auch in Portugal vor dem 1. Januar 1987 zugelassene Sorten von *Zea mays*, deren FAO (Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation)-Reifeklassenindex 350 übersteigt. Betreffend Deutschland sollte die Liberalisierung des Handels mit Saatgut von Sorten von *Zea mays* daher auf Saatgut von Sorten beschränkt werden, deren FAO-Reifeklassenindex höchstens 350 beträgt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande und das Vereinigte Königreich tragen dafür Sorge, daß Saatgut der Sorten :

- *Vicia sativa* L. (Saatwicke),
- *Hordeum vulgare* L. (Gerste),
- *Oryza sativa* L. (Reis),
- *Triticum aestivum* L. emend. Fiori et Paol. (Weichweizen) und
- *Triticum durum* Desf. (Hartweizen),

die in Portugal vor dem 1. Januar 1987 amtlich zugelassen worden und im Anhang Teil I aufgeführt sind, keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte unterliegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 5 vom 7. 1. 1989, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 72 dieses Amtsblatts.

(2) Belgien, Dänemark, Griechenland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande und das Vereinigte Königreich tragen dafür Sorge, daß Saatgut der Sorten von *Zea mays* L. (Mais), die in Portugal vor dem 1. Januar 1987 amtlich zugelassen worden und im Anhang Teil II aufgeführt sind, keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte unterliegt.

(3) Deutschland trägt dafür Sorge, daß Saatgut der Sorten von *Zea mays*, die in Portugal vor dem 1. Januar 1987 amtlich zugelassen worden und im Anhang Teil III aufgeführt sind, keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte unterliegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Republik Griechenland, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande und das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 29. Dezember 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

Teil I: Andere Arten als Mais

Art	Sorte	Jahr der amtlichen Zulassung in Portugal
Vicia sativa (Saatwicke)	Barril	1984
	Gil Vaz	1984
	Piedade	1984
Hordeum vulgare (Gerste)	Evelyn	1984
	Tagide	1986
Oryza sativa (Reis)	Aricombo	1982
	Banata 35	1983
	Estrela A	1986
	Lusito	1982
	Prits	1984
	Safari	1983
Triticum aestivum (Weichweizen)	Almansor	1986
	Caia	1982
	Degebe	1984
	Lima	1986
	Mira	1983
	Tejo	1984
Triticum durum (Hartweizen)	Artena	1986
	Castico	1984
	Celta	1986
	Chico	1985
	Faia	1984

Teil II: Zea mays (Mais), ausgenommen Deutschland

Sorte	Jahr der amtlichen Zulassung in Portugal
Acco 146	1982
Adour 368	1983
Adour 590	1983
Adour 650	1983
Clip 21	1984
Corsa	1986
Dekalb XL 351	1983
Dekalb 4914	1984
Estrela	1985
Grania	1985
LG 61	1983
Mad 390	1985
PX 610	1982
Tohum	1983
Valbom	1985

Teil III: Zea mays (Mais), Deutschland

Sorte	Jahr der amtlichen Zulassung in Portugal
Acco 146	1982
Adour	1983
Clip 21	1984
Corsa	1986
Dekalb 4914	1984
Mad 390	1985

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Januar 1989

zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur in Italien (Kalabrien) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(89/79/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates
vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der
Agrarstruktur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1137/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 25 Absatz
3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die italienische Regierung hat am 19. September 1988
gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
797/85 die Vorschriften zur Durchführung der Verord-
nung (EWG) Nr. 797/85 in Kalabrien mitgeteilt. Diese
Vorschriften sind in dem Regionalgesetz vom 1. März
1988 in der durch „Delibera“ Nr. 400 vom 27. Juli 1988
geänderten Fassung enthalten.Gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
797/85 hat die Kommission bezüglich der genannten
Vorschriften zu entscheiden, ob im Hinblick auf ihre
Vereinbarkeit mit der genannten Verordnung und unter
Berücksichtigung der Ziele sowie des notwendigen
Zusammenhangs zwischen den verschiedenen
Maßnahmen die Bedingungen für eine finanzielle Betei-
ligung der Gemeinschaft erfüllt sind.Die genannten Vorschriften entsprechen den Bedin-
gungen und Zielen der Verordnung (EWG) Nr. 797/85.Der Ausschuß des Europäischen Ausrichtungs- und
Garantiefonds für die Landwirtschaft ist zu den finan-
ziellen Aspekten gehört worden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstruk-
turausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Vorschriften zur Durchführung der Verordnung
(EWG) Nr. 797/85 in Kalabrien gemäß Regionalgesetz
vom 1. März 1988 in der Fassung der „Delibera“ Nr. 400
vom 27. Juli 1988 erfüllen die Bedingungen für eine
finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel
1 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 vorgesehenen
gemeinsamen Maßnahme.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 13. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 108 vom 29. 4. 1988, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Januar 1989

zur Genehmigung der sechsten Änderung des von Italien vorgelegten Plans für
eine beschleunigte Tilgung der klassischen Schweinepest

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(89/80/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 80/1095/EWG des Rates vom
11. November 1980 zur Festlegung der Bedingungen,
unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer
Schweinepest freigemacht und freigehalten werden
kann⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
87/487/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

gestützt auf die Entscheidung 80/1096/EWG des Rates
vom 11. November 1980 über eine finanzielle Maßnahme
der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen
Schweinepest⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
87/488/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 83/100/EWG⁽⁵⁾ hat die Kom-
mission den von Italien vorgelegten Plan für eine beschleu-
nigte Tilgung der klassischen Schweinepest genehmigt.

Mit den Entscheidungen 84/193/EWG⁽⁶⁾, 85/120/
EWG⁽⁷⁾, 85/541/EWG⁽⁸⁾, 87/109/EWG⁽⁹⁾ und
88/120/EWG⁽¹⁰⁾ hat die Kommission eine erste, zweite,
dritte, vierte und fünfte Änderung des ursprünglichen
Plans genehmigt.

Mit Fernschreiben vom 29. November 1988 haben die
italienischen Behörden der Kommission an dem Plan
vorzunehmende Änderungen mitgeteilt, um der Entwick-
lung der klassischen Schweinepest in Italien Rechnung zu
tragen.

Eine entsprechende Prüfung hat ergeben, daß dieser geän-
derte Plan mit der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom
22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur

Bekämpfung der klassischen Schweinepest⁽¹¹⁾ und der
Richtlinie 80/1095/EWG übereinstimmt; somit sind die
Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemein-
schaft weiterhin erfüllt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die sechste von Italien vorgelegte Änderung des Plans zur
beschleunigten Tilgung der klassischen Schweinepest
wird genehmigt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 vorgesehene Änderung des Tilgungsplans
gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1989.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 16. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 61 vom 8. 3. 1983, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 100 vom 12. 4. 1984, S. 23.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 46 vom 15. 2. 1985, S. 50.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 334 vom 12. 12. 1985, S. 29.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 26.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 60 vom 5. 3. 1988, S. 45.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 55 vom 1. März 1988)

Seite 33, in Artikel 4 Ziffer 1 Buchstabe c) muß es heißen :

„... der Unterpositionen 1806 31 00 und 1806 90 11, 1806 90 19 und 1806 90 31 der Kombinierten Nomenklatur ...“.

Seite 36, Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a) muß wie folgt lauten :

„a) über die geeigneten technischen Einrichtungen verfügt und eine Verarbeitungs- oder Beimischungskapazität von monatlich mindestens fünf Tonnen Butter oder einer äquivalenten Menge (in Form von Butterfett oder Zwischenerzeugnissen) hat.“.

Berichtigung der Richtlinie 89/23/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1988 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 11 vom 14. Januar 1989)

Seite 35, Anhang, unter Ziffer 1., zweite Spalte, Zusatzstoff :

anstatt: „C. Aroma und appetitanregende Stoffe
1. Alle natürlich vorkommenden Stoffe und die ihnen entsprechenden Stoffe“.

muß es heißen: „C. Aroma und appetitanregende Stoffe
1. Alle natürlich vorkommenden Stoffe und die ihnen entsprechenden synthetischen Stoffe“.
